

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 8. Dezember 2025, 08.45 Uhr in St. Gallen

Die einleitende Besinnung halten die Kirchenräte Sven Hopisch und Antje Ziegler.

Die Verhandlungen finden im Kantonsratssaal statt und werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neue Synodale
5. Wahl eines Mitglieds in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026 {vakanter Sitz}
6. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2026 inkl. Finanzprognose (separate Beilage) [S. 4 - 12], Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission betreffend Voranschlag für das Jahr 2026 [S. 13 - 14] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 15 - 16]
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30), 1. Lesung [S. 17 - 19]
8. Botschaft und Antrag des Büros der Synode betreffend Revision des Geschäftsreglements der Synode (GE 61-10) und Änderung von Artikel 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50), 2. Lesung [S. 20 - 48]

9. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
10. Zwischenbericht des Kirchenrates zur "Revision der Kirchenverfassung" (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
11. Bericht über die ordentliche Synode der EKS (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
12. Umfrage

21. Oktober 2025

Im Namen des Büros der Synode
Der Präsident: Ueli Schläpfer
Die 1. Sekretärin: Kai Kellenberger

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich **vor Sitzungsbeginn** bei der Kirchenschreiberin zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 8. Dezember 2025 ist ab 12. Januar 2026 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/synodedokumente> abrufbereit.

Termingerecht ist folgendes **P o s t u l a t** eingereicht worden:

Von Thierry Thurnheer

betr. «kantonalkirchliche Stellen»

Ausgangslage:

In den vergangenen Jahren wurde innerhalb der St.Galler Kantonalkirche wiederholt über die Vielzahl und Ausgestaltung der kantonal-kirchlichen Stellen diskutiert. Diese Diskussionen stehen insbesondere im Zusammenhang mit der angespannten finanziellen Situation der Kantonalkirche und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die personellen Ressourcen sorgfältig und strategisch einzusetzen.

Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es angezeigt, die bestehende Stellenstruktur und -politik einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Ziel ist die Entwicklung einer optimalen, sinnvollen, realistischen und zukunftsorientierten Personalstrategie, die sowohl den finanziellen Rahmenbedingungen als auch den kirchlichen Aufgaben Rechnung trägt.

Der Kirchenrat erhält die Aufträge:

1. Der gesamte Bestand der kantonalkirchlichen Stellen ist an den folgenden Kriterien (in absteigender Priorität) zu prüfen:
 - a) Nutzen und Dringlichkeit für die Kirchgemeinden
 - b) Nutzen und Dringlichkeit für die Kantonalkirche
 - c) Gesamtnutzen im Verhältnis zum Aufwand
 - d) Zeitgemässheit
2. Eine Gesamtstrategie für alle kantonalkirchlichen Arbeitsstellen für die nächsten zehn Jahre ist zu erarbeiten. Dabei kann der Kirchenrat eine Schaffung einer Synoden-Kommission beantragen, welche ihn beim Erarbeiten der Strategie unterstützt. Folgende Punkte sind in der Strategie zu berücksichtigen:
 - a) Bedürfnisse in den Kirchgemeinden
 - b) Langfristige Entwicklung der finanziellen Situation der Kantonalkirche
 - c) Wahrnehmung der Kantonalkirche in der Öffentlichkeit
3. Bis spätestens zur Wintersynode 2026 sind der Synode Bericht, Strategie und eventuelle Anträge vorzulegen.

Wil, 7. Oktober 2025

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2026

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2026 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

- Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8)
- Budget Kirchenbote integriert (S. 9)
- Kostenrechnung (S. 10 - 40)
- Finanzprognose (S. 41)
- Nachweis Projektkostenstelle Wartensee-Fonds (S. 42)
- Nachweis Projektkostenstelle Finanzausgleichsfonds (S. 43)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Ergebnissen zusammen:

(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	314'603.00
Stipendienfonds	- CHF	19'418.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	- CHF	4'029.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	55'375.00
Erwachsenenbildungsfonds	- CHF	5'000.00
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	12'714.00
<u>Wartensee-Fonds</u>	- CHF	<u>379'059.66</u>
 Total ohne Finanzausgleichsfonds	- CHF	 <u>790'198.66</u>
 Finanzausgleichsfonds	- CHF	 1'046'315.00

Allgemeine Bemerkungen zur Zentralkasse

Das Budget der **Zentralkasse** weist ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 23'173'739.65 und einem Gesamtertrag von CHF 22'859'136.65 einen Rückschlag von CHF 314'603.00 auf. Die Zentralsteuereinnahmen betragen CHF 7.35 Mio. und liegen 3,5% unter den Steuereinnahmen 2024.

Strukturelle Änderungen in der Zentralkasse

Das neue Geschäftsreglement der Synode, welches nun in zweiter Lesung an der Wintersession 2025 traktandiert ist, zeigt Mehrkosten in der Kostenstelle Synode.

Der Schlussbericht «Vision St.Galler Kirche» wurde von der Sommersynode verabschiedet und folglich entfallen in jener Kostenstelle die Aufwendungen.

Ebenso wurde die Arbeitsstelle Diakonie gemäss Beschluss der Wintersynode 2024 aufgestockt.

Bemerkungen zum Finanzausgleichsfonds

Der Finanzausgleichsfonds liegt mit einem Rückschlag von CHF 1'046'315.00 knapp über der Millionengrenze.

Die **Reglementsanpassungen**, welche die Sommersynode 2024 beschlossen hat, werden im Budget 2026 stabilisiert. Es handelt sich um Ausgaben für Neue Formen von Kirche, Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur und die Mitarbeitendenfördermassnahmen. Unter diese fallen die Treueprämien für alle Mitarbeitenden, die Übernahme von Studiengebühren bei kirchlichen Berufen und die Studiengebühren am Theologisch Diakonischen Seminar (TDS) an.

In den Finanzausgleichsbeiträgen an Kirchgemeinden reduziert sich der Aufwand von CHF 7.6 Mio. auf rund CHF 7.2 Mio. Der Hauptgrund liegt im Auslaufen von Abschreibungen.

Der **Kantonsbeitrag** im Finanzausgleich wird mit CHF 8.9 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht einer vorsichtigen Erwartung der kantonalen Behörden.

Aufwand

Personalaufwand

Bei den Löhnen und Entschädigungen sind keine generellen teuerungsbedingten Lohnerhöhungen einkalkuliert. Sollte der Kantonsrat einen generellen Teuerungsausgleich von 1% beschliessen, würde dies Personalmehrkosten von rund CHF 50'000.00 auslösen. Die erhöhten Personalkosten stammen aus dem beschlossenen Revisionsprozess der Kirchenverfassung sowie der Stellenaufstockung der Arbeitsstelle Diakonie.

Sachaufwand

Bei einem Totalaufwand von CHF 2.6 Mio. erhöht sich diese Kontengruppe um rund CHF 115'000.00. Die Sachaufwände reduzieren sich infolge der Beendigung des Visionsprozesses St. Galler Kirche 2025. Die Position Äufnung der Wertschwankungsreserve für Aktien konnte stark reduziert werden. Es fallen erhöhte Kosten für die Weiterentwicklung von Pfifferstern (Reforum), für die Digitalisierung und bei den Sachversicherungen an.

Passivzinsen, Wertberichtigungen

Die Passivzinsen werden mit einem Zinssatz von 0,5% festgesetzt. Die Refinanzierung aus den Obligationen und übrigen flüssigen Mitteln kann die Verzinsung der Fonds sicherstellen. Für das angestrebte Aktienportfolio von CHF 2.0 Mio. werden die Vorschriften betreffend Aufwertungsreserven eingehalten.

Beiträge

Die **Beiträge an Dritte** werden ab Budget 2025 in drei Kostenstellen geführt. Die von der Synode beschlossenen 0,5 Steuerprozent werden zu einem Drittel (0,17 Steuerprozent) für einmalige Unterstützungsbeiträge im Inland in der Kostenstelle 922 gezeigt und zu zwei Dritteln (0,33 Steuerprozent) für Beiträge im Ausland in der Kostenstelle 923 veranschlagt. In einer dritten Kostenstelle 925 werden die jährlich wiederkehrenden, verpflichtenden sowie vertraglich zugesicherten Zahlungen für das Inland erfasst. Diese Umstrukturierung wird die Zentralkasse auch im Budget 2026 im Umfang von CHF 165'000.00 belasten.

Ertrag

Steuern

Die Einnahmen aus der Zentralsteuer von 3,1 Steuerprozent wurden mit CHF 7.35 Mio. eingesetzt und liegen mit CHF 266'751.29 unter dem Wert von 2024. Diese Werte entsprechen einer realistischen Einschätzung der kantonalen Steuerbehörde unter angemessener Berücksichtigung der Austritte von Mitgliedern.

Der Finanzausgleichsbeitrag des Kantons St.Gallen wird mit CHF 8.9 Mio. budgetiert.

Finanzvermögenserträge

Die Vermögenserträge werden aufgrund des Obligationenportfolios errechnet und Zinsen für die Fondsgelder wurden mit 0,5% festgesetzt. Die Dividendenerträge aus dem Aktienportfolio werden mit einem Erfahrungswert von 2% festgelegt. Seit Sommer 2025 hat die Nationalbank den Referenzzinssatz auf 0% gesenkt, so dass im Budget 2026 die Festgeldzinsen massiv gekürzt werden.

Entgelte

Die Entgelte in den Kostenarten Beitrag Wartensee-Fonds (4373) stammen aus den Projekten «Beauftragung Persönlichkeitsschutz», «Gemeindepädagogik», «Visionsprojekt Reform», «Tansania Partnerschaft» sowie «Sunday Playlist».

In den Beiträgen Finanzausgleich (4391) sind die Nettokosten der Spitäler sowie der psychiatrischen Dienste Süd und Nord enthalten. Im Rahmen der Reorganisation der Spitallandschaft im Kanton St.Gallen wurden die Beiträge der Leistungsträger reduziert. Diese Reduktionen führen zu höheren Transferbezügen aus dem Finanzausgleich.

Bemerkungen zur Kostenstellenrechnung

Kostenstellen ohne relevante Veränderungen gegenüber dem Vorjahresbudget werden nicht erwähnt.

100 Finanzwesen

In dieser Kostenstelle wird der Rückschlag der Zentralkasse von CHF 314'603.00 veranschlagt. Die Steuererträge werden analog 2025 eingesetzt. Im Jahre 2026 wird eine Äufnung der Wertschwankungsreserve von CHF 10'000.00 budgetiert, um den Reservebestand von 20% des Marktwertes per 31.12.2026 zu erreichen. Die Zinsen aus Festgeldanlagen sowie aus Sparkonten sind im Budget 2026 infolge Festlegung eines Referenzzinssatzes von 0% reduziert geplant.

200 Synoden

Durch das neue Geschäftsreglement der Synode, welches in zweiter Lesung an der Winter-session 2025 traktandiert ist, werden die Entschädigungen den neuen Richtlinien angepasst.

201 Verfassungsreform 2028

Die Sommersynode 2025 hat die Verfassungsrevision angestossen. In dieser Kostenstelle sind die Aufwendungen budgetiert. Es resultiert eine Null, da der Rückschlag durch die Eigenkapitalentnahme ausgeglichen wird.

210 Kirchenrat

Die Ausgaben des Kirchenrates wurden gegenüber Budget 2025 moderat erhöht und liegen unter dem Vorjahreswert.

220 Dekanate

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend der Pensen entschädigt.

238 Visitation / Vision

Die Sommersynode 2025 hat den Schlussbericht St. Galler Vision 2025 gutgeheissen. Dieser Prozess ist abgeschlossen und somit entfallen die Kosten.

239 Diverse Kommissionen

Hier werden die Kosten für alle nationalen Kommissionen sowie die Aufwendungen für den Persönlichkeitsschutz und für die Gesundheitsprävention „Lueg der guet!“ verbucht.

270 Kirchenratskanzlei

Diese Kostenstelle wird unter Budget 2025 geplant.

280 Zentralkasse

Die Kostenart EDV- und Netzwerkunterhalt wird an die Werte der Vorjahre angepasst.

Liegenschaften

302 LS Steinbockstrasse 1

Die Liegenschaft Steinbockstrasse beinhaltet das Universitätspfarramt samt Wohnung für den Stelleninhaber sowie drei Zimmer für Studierende. Es sind keine Investitionen geplant.

308 LS Zwingli-Geburtshaus Wildhaus

Diese Liegenschaft dient ausschliesslich dem Museum des Zwingli-Geburtshauses. Es sind keine Investitionen geplant.

309 LS Oberer Graben 31

In dieser Liegenschaft ist die kantonalkirchliche Verwaltung untergebracht. Intern wird von der „Perle“ gesprochen. Im Budget 2026 ist die Sanierung einer Nasszelle eingeplant.

Kantonale Pfarrämter und Dienststellen

400 Pfarramt Kantonsspital (HOCH)

Einerseits fallen im Kantonsspital die bisherigen jährlichen Kosten an und andererseits mussten aufgrund eines neuen Vertrags die reduzierten Beiträge des Kantonsspitals an die Seelsorge kompensiert werden. Als Nettobetrag steigt die Transferzahlung vom Finanzausgleich.

401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische-Dienste Sektor Nord

Mit den psychiatrischen Diensten wurde per 01.01.2025 eine neue Leistungsvereinbarung getroffen. Diese Abmachung führt zu einem reduzierten Beitrag der psychiatrischen Dienste und als Folge zu einem erhöhten Transferbezug aus dem Finanzausgleich.

402 Klinikseelsorge Sarganserland

Im psychiatrischen Dienst Sektor Süd wurde infolge Pensionierung und einer Kündigung die Personalstrukturen neu festgelegt. Auch hier wurden neue Verträge mit dem Kanton ausgehandelt, mit dem gleichen Effekt wie beim psychiatrischen Dienst Sektor Nord.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

In dieser Kostenstelle sind neben den Betreuungen der Regionalspitäler auch die Seelsorgeleistungen im Kinderspital und in der Geriatrischen Klinik St.Gallen AG, der Hirslandenklinik sowie der Stelle für die Beauftragung „Palliative Care“ mit einem 20% Pensum enthalten. Auch in dieser Arbeitsstelle wurden neue Verträge mit dem Kanton ausgehandelt, mit dem gleichen Effekt wie beim Kantonsspital.

405 AS Gottesdienst und Liturgie

Zur Entlastung des Beauftragten wurde ein Teilsekretariatsstelle von 10% geschaffen. Dieses Pensum konnte vom Sekretariat der Zentralen Dienste auf Zusehen hin übertragen werden.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Lohnstruktur wurde dem heutigen Zustand angepasst.

420 AS Weltweite Kirche

Die Kirchenpartnerschaft mit Tansania wird in eine eigene Kostenstelle ausgegliedert, um die Verrechnungseinheit transparenter zu gestalten.

424 Tansania

Die Kirchenpartnerschaft mit Tansania wird in dieser Kostenstelle mit Aufwendungen sowie Spendeneinnahmen budgetiert.

429 Ökumenische Weiterbildungskommission

In dieser Kostenstelle wird das gesamte Kurswesen der Weiterbildung für die Fachlehrpersonen Religion für beide Konfessionsteile organisiert. Um die Weiterverrechnung an den katholischen Konfessionsteil zu vereinfachen, wurden die Lohnkosten der Geschäftsstellenleitung seit 2024 in die Kostenstelle 430 umgegliedert.

431 AS Jugend

In dieser Arbeitsstelle fallen infolge Personalverschiebungen weniger Aufwendungen an. Einerseits werden Leistungen in die Arbeitsstelle Familien und Kinder und andererseits ans Religionspädagogische Institut verschoben.

432 AS Bildung und Theologie (Kirchliche Erwachsenenbildung)

Diese Arbeitsstelle wird im Frühling 2026 infolge Pensionierung neu besetzt und sieht eine Weiterentwicklung der Bereiche Erwachsenenbildung und Gemeindepädagogik vor. Sie soll auf der einen Seite einen Beitrag leisten, dass die reformierte Kirche in Zukunft in der Gesellschaft präsent und relevant bleibt. Auf der anderen Seite soll sie den Bildungsauftrag der Kirche um die gemeindepädagogische Perspektive erweitern, so dass dieser sich in allen Dimensionen kirchlichen Handelns entfalten kann.

434 AS Familien und Kinder

Im Sommer 2026 findet in der Stadt St.Gallen der ökumenische Grossanlass «Kirche Kunterbunt» statt, was zu einer Kostensteigerung im Budget 2026 führt.

435 AS Diakonie

Die von der Wintersynode beschlossene Aufstockung der Arbeitsstelle Diakonie wird im Budget 2026 berücksichtigt.

Separatrechnungen**110 Finanzausgleichsfonds**

Budgetiert wird ein **Rückschlag** von rund CHF 1.0 Mio. Dieser Rückschlag resultiert einerseits aus reduzierten Amortisationen in den Kirchgemeinden und andererseits aus den

Reglementsanpassungen mit Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur und die Mitarbeitendenfördermassnahmen. Unter den letzten Aspekt fallen die Treueprämien für alle Mitarbeitenden, die Übernahme von Studiengebühren bei kirchlichen Berufen und die Studiengebühren am Theologisch Diakonischen Seminar (TDS) an.

Die **Verwaltungskosten** richten sich nach den geplanten Finanzausgleichszahlungen des Kantons und werden mit 2,5% der Finanzausgleichsbeiträge berechnet.

In den **Sachversicherungen** sind auch Leistungen an die Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Absenzen enthalten. Die Stellvertretungskosten des ersten Monats tragen die Kirchgemeinden und ab dem zweiten Monat werden diese Personalkosten durch den Finanzausgleich übernommen. Die Bauteuerung wurde in der Indexierung der Gebäudeversicherungsanstalt eingepreist, was zu massiven Prämien erhöhungen führt.

Die **Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden** sind, ausgehend von den Vorjahreswerten und unter Berücksichtigung der Veränderungen in den baulichen Abschreibungen, um rund CHF 0.4 Mio. tiefer angesetzt als im Budget 2025.

Der **Ertrag des Finanzausgleichs** wurde nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerbehörde mit CHF 8.9 Mio. festgelegt. Der Kirchenrat vertritt die Meinung, dass die Expertenschätzungen der kantonalen Steuerbehörden als Richtschnur für die Berechnung gelten sollen.

112 Pfarrpersonen-Hilfskasse

Der Fonds wird nach Absprache mit den Pfarrkapitel aufgelöst und die Fondsgelder werden um jährliche Auszahlungen von CHF 4'500.00 an die Pfarrkapitel sukzessive reduziert.

113 Fonds Thea Tanner-Züst

Seit Januar 2021 werden die Personalkosten für den Theologiekurs in dieser Fondsrechnung abgebildet. Ebenso werden in diesem Fonds die weiteren externen Auslagen sowie die Einnahmen des Theologiekurses budgetiert.

121 Projekte Wartensee-Fonds

In dieser Projektkostenstelle sind die Projektkosten für «Beauftragung Persönlichkeitschutz», «Gemeindepädagogik», «Visionsprojekt Reform», «Tansania Partnerschaft» und «Sunday Playlist» beinhaltet. Die Nettokosten werden anschliessend dem Wartensee-Fonds (KST 119) belastet.

Übrige Kostenstellen

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulage für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner aus unserem Kanton wurde aufgrund eines Beschlusses der Synode gewährt. Infolge Alterung

der Anspruchsberechtigten nehmen diese Teuerungszulagen kontinuierlich ab. Es wurde der Betrag aus dem Jahr 2024 budgetiert.

910 Aus- und Weiterbildung

Die Zentralkasse trägt die Kosten im Rahmen des Verteilschlüssels der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). In der Kostenart 3072 sind ab 2024 die Auslagen für Praxis-ausbildungs- und Praktikumsbegleitung für auszubildende Personen in den Kirchgemeinden vorgesehen.

922 Fonds Unterstützungsgelder Inland (UI)

Für die einmaligen Beiträge im Inland stehen 0,17% Steuerprocente zur Verfügung.

923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA)

Für die Beiträge im Ausland sind ausgehend von den Zentralsteuern jährlich 0,33% Steuerprocente reserviert. Eine Kommission prüft die Gesuche, stellt im Kirchenrat Antrag und er entscheidet über die Auszahlungen. Ebenso werden jährlich rund CHF 50'000.00 für Nothilfe mit sofortiger Wirkung vom Kirchenrat gesprochen.

925 Beiträge Inland

Die verpflichtenden, jährlich wiederkehrenden sowie vertraglich zugesicherten Beiträge im Inland werden neu in dieser Kostenstelle verbucht.

Finanzprognose 2027 – 2030

In der Beilage befindet sich ein Vergleich der effektiven Zahlen mit der Finanzprognose bis 2030. Für die Finanzprognose dienten folgende Prämissen:

- Die Steuereinnahmen werden für die Folgejahre aufgrund gesamtgesellschaftlicher Entwicklung jährlich leicht reduziert
- Beiträge Inland und Ausland werden den Steuereinnahmen angeglichen
- Aussprachesynoden finden alle zwei bis drei Jahre statt
- Liegenschaften werden kontinuierlich in Stand gehalten
- Einplanung der Finanzierung „Persönlichkeitsschutz“
- Die Personalbedürfnisse werden bei Pensionierungen überprüft
- Kontinuierliche Reduktion der Teuerungsleistungen an PERKOS Bezügerinnen und Bezüger

Auf eine detailliertere Ausführung der Zahlen wird verzichtet, da sich diese im Rahmen einer normalen Fortschreibung bewegen. Die Prognosen zeigen in den Finanzprognosen Rückschläge, was mittelfristig Ergebnisverbesserungen nötig machen wird.

Geschätzte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2026 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer, 0,17% für Unterstützungsgelder Inland und 0,33% für Entwicklungszusammenarbeit Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2027 bis 2030 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

22. September 2025

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiberin: Kai Kellenberger

**Bericht und Antrag
der Kirchenbote-Kommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2026 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlages der Kantonalkirche (S. 8).

Erläuterungen zum Voranschlag und zu einigen Kontopositionen:

7201 Gehälter

In dieser Kostenart sind die Gehälter enthalten

Die Stufenanstiege sind berücksichtigt, jedoch ohne allfällige Teuerungen.

7205 Honorare Texte

In dieser Kostenart sind die Honorare für externe Texte enthalten. Das Budget wurde aufgrund der Vorjahre angepasst.

7230 Druckkosten

Die Druckkosten wurden den effektiven Kosten der Vorjahre angepasst.

7231 Druckvorstufe

Die Kosten der Druckvorstufe entstehen unabhängig der Anzahl Printexemplare und bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

7235 Porti

Die Portokosten wurden auf Printausgaben sowie an die Vorjahre angepasst.

7241 Betriebskosten IT Reformiertes Medium Portal (RMP)

Die Betriebskosten beinhalten den St.Galler Anteil an der gemeinsamen Online-Redaktionsstelle, die Wartung und Sicherung des Systems sowie den Speicherplatz.

7244 Projektkosten IT Reformiertes Medium Portal (RMP)

Das reformierte Medienportal (RMP) ist eingeführt und abgeschlossen.

7270 Abonnementsbeiträge

Die auflagenunabhängigen Grundkosten für die Erstellung des Kirchenboten von rund CHF 300'000.00 werden im Schlüssel der Pastorationspunkte auf die Kirchgemeinden aufgeteilt.

Die auflagenabhängigen Kosten (Druck und Porto) für die Printausgaben werden den Kirchgemeinden aufgrund der Anzahl Abonnemente mit CHF 8.00 zzgl. MwSt in Rechnung gestellt.

7299 Ergebnis Kirchenbote

Das Budget 2026 des Kirchenboten sieht einen Vorschlag von CHF 2'980.00 vor. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenbote-Kommission **beantragt:**

Der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2026 sei zu genehmigen.

12. August 2025

Im Namen der Kirchenbote-Kommission
Die Präsidentin: Christina Hegelbach
Der Finanzverantwortliche: Thomas Moser

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2026

Sehr geehrte Synodale

An ihrer Sitzung vom 1. September 2025 hat die Geschäftsprüfungskommission das Budget für das Geschäftsjahr 2026 beraten. Als Grundlage dienten nebst den Budgetzahlen die Botschaft des Kirchenrates sowie der Kirchenbote-Kommission an die Mitglieder der Synode. Kirchenratspräsident Martin Schmidt und Zentralkassier Herbert Weber haben der Geschäftsprüfungskommission die Fragen beantwortet.

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission wäre es wünschenswert, wenn in der Botschaft zum Voranschlag in jeder Kostenstelle die geplanten Tätigkeiten und Projekte ersichtlich wären. Mit dieser Information könnten sich alle Synodalen eine fundiertere Meinung dazu bilden, wofür die Beträge ausgegeben werden sollen, zumal den Synodalen auf Basis der Geschäftsberichte in der derzeitigen Form keine umfassende Einschätzung der Tätigkeiten und allfälligen Projekte der Arbeitsstellen möglich ist.

Voranschlag 2026 der Kantonalkirche

Der Voranschlag der Zentralkasse wurde anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft. Ein Schwerpunkt wurde auf die Lohnkosten respektive Anstellungsprozente gelegt, da es wegen Verschiebungen und Entscheiden der Synode Veränderungen gab. In der Kostenstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung sind 2026 weitere Kosten für die Meldestelle beim Persönlichkeitsschutz enthalten, weil 2026 als Erprobungsjahr dienen soll, um den späteren Bedarf abschätzen zu können. Die Meldestelle kann gemäss Synodebeschluss dem Finanzausgleich belastet werden.

Der Voranschlag der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Verlust von CHF 314'603 ab. Er basiert bezüglich Steuereinnahmen auf einer realistischen Einschätzung der kantonalen Steuerbehörde. In der Finanzprognose für die nachfolgenden vier Jahre werden jährlich Verluste zwischen CHF 400'000 und CHF 530'000 ausgewiesen. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet vom Kirchenrat, dass dieser eine Verzihtsplanung erstellt, damit beim Eintreten der ersten hohen Verluste rasch reagiert werden kann.

Finanzausgleichsfonds

Beim Finanzausgleichsfonds wird ein Rückschlag von rund CHF 1.05 Mio. budgetiert. Dabei sind die Steuereinnahmen vorsichtig budgetiert. Gegenüber der Rechnung 2024 sind die Ausgaben für kantonale Seelsorge um 38% respektive CHF 324'000 gestiegen. Hauptgrund

dafür ist der in den neuen Verträgen für die Spital- und Klinikseelsorge reduzierte Kantonsbeitrag. Eine Konsequenz des Kirchenrates war, dass das frei gewordene Pensum in den Tageskliniken der Psychiatrie Süd nicht mehr besetzt wurde.

Amtsführung des Kirchenrates

Mit Kirchenratspräsident Martin Schmidt hat ein konstruktiver Austausch zu verschiedenen Themen der Amtsführung stattgefunden. Eine Schwerpunktprüfung der Geschäftsprüfungskommission betrifft die Plattform Pfefferstern. Es wurden verschiedene Informationen dazu beim Kirchenrat eingeholt und mit Vertretern aus dem Kirchenrat besprochen. Da bislang noch kein gemeinsames Verständnis der vollständigen Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform Pfefferstern erreicht werden konnte, sind weitere Abklärungen nötig. In diesem Zusammenhang steht auch das vom Kirchenrat bewilligte Projekt «Reforum», welches auf Pfefferstern aufbaut. Aus dem Wartenseefonds wurde ein Beitrag von CHF 145'000 für das Projekt bewilligt. Damit soll eine umfassende, benutzerfreundliche und vernetzte Online-Plattform für Bildung, Dienstleistung und Gemeinschaftsförderung im Bereich Caring Community geschaffen werden. Der Entscheid wurde gefällt, ohne die Folgekosten zu berücksichtigen. Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission hätte der Kirchenrat eine so hohe Investition erst bewilligen dürfen, wenn die Synode die Folgekosten inklusive zusätzliche Stellenprozente gutgeheissen hat.

Kirchenbote

Das Budget 2026 des Kirchenboten schliesst mit einem Vorschlag von CHF 2'980. Die Finanzierung der Kosten des Kirchenboten soll neu verteilt werden und nicht mehr nur von der Auflage abhängen. Damit werden höhere Abonnementsbeiträge generiert.

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, den Voranschlag 2026 der Kantonalkirche und des Kirchenboten zu genehmigen.

22. September 2025	Die Geschäftsprüfungskommission Rita Dätwyler, Präsidentin, Kirchgemeinde Straubenzell St.Gallen West Richard Baumann, Kirchgemeinde Flawil Elimar Frank, Kirchgemeinde Rapperswil-Jona Margrit Gerig, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen Trix Gretler, Kirchgemeinde Mittleres Toggenburg Irene Manser-Nüesch, Kirchgemeinde Balgach Urs Schlegel, Kirchgemeinde Sennwald
--------------------	--

**Botschaft und Antrag
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Änderungen des Reglements für den Dienst der
Religionslehrpersonen (GE 53-30), 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

An der Wintersynode 2024 wurde die Revision des Abschnitts IV. «Die Lernende Gemeinde» der Kirchenordnung beschlossen. Die darin enthaltene Neuregelung des Konfirmationsweges macht Änderungen am Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen nötig, damit diese in interprofessionellen Teams mitarbeiten und allenfalls die Gesamtverantwortung für den Konfirmationsweg übernehmen können. Bei dieser Gelegenheit möchte der Kirchenrat noch Änderungen hinsichtlich der Frist bei der Kündigung von Lehraufträgen beantragen.

Ausgangslage und Erläuterungen zu den Änderungen

1. Wahlfähigkeit

In der Neufassung von Art. 69 Abs. 2 KO ist vorgesehen, dass im Bereich der Lernenden Gemeinde in interprofessionellen Teams gearbeitet werden soll. Dies setzt voraus, dass Fachlehrpersonen Religion auch Aufgaben ausserhalb des traditionellen schulischen Religionsunterrichts übernehmen können. Mit der bestehenden Regelung in Art. 6 Abs. 1 müssten Fachlehrpersonen Religion bei Übernahme anderer kirchlicher Funktionen zuerst die entsprechende Wahlfähigkeit erwerben.

In nächster Zeit werden die Kirchgemeinden vermehrt ihre Konzepte für den Konfirmationsweg überarbeiten. Wie diese dann konkret ausgestaltet sein werden und welche Anforderungen sich daraus für die interprofessionellen Teams in den Kirchgemeinden ergeben werden, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen. So werden sich auch die Anforderungen an die Wahlfähigkeit von Fachlehrpersonen Religion verändern. Wird die Wahlfähigkeit in einem Gültigen Erlass geregelt, kann schneller und flexibler auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinden eingegangen werden.

Bei der Revision des Abschnitts IV «Die Lernende Gemeinde» der Kirchenordnung hat die Synode es anderen Berufsgruppen als den Pfarrpersonen ermöglicht, die Gesamtverantwortung für den Konfirmationsweg zu übernehmen (Art. 81 KO). Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Berufsqualifikation vorliegt.

Der Kirchenrat erachtet den neu entwickelten Studiengang für den Zyklus 3 als geeignet, diese Berufsqualifikation zu erwerben.

2. Kündigungsfrist

Bei der Aufhebung eines Lehrauftrages besteht zurzeit ein erheblicher Unterschied zwischen den Möglichkeiten der Fachlehrperson Religion und der Kirchenvorsteherschaft. Während diese nur mit Dreimonatsfrist zum Semesterende den Lehrauftrag aufheben kann (Art. 9 Abs. 6), hat jene die Möglichkeit zu jedem Zeitpunkt mit Dreimonatsfrist zu kündigen (Art. 18, Abs. 1 i.V.m. GE 68-11 Art. 9 Abs. 1 b).

Eine Kündigung durch die Fachlehrperson Religion während des Schuljahres ist für die betroffene Kirchenvorsteherschaft häufig mit grossem Aufwand verbunden. Es ist schwierig, eine Stelle im laufenden Schuljahr adäquat zu besetzen, da die Fachlehrpersonen Religion in den meisten Fällen keine zusätzlichen Lektionen übernehmen können.

Der Kanton St.Gallen hat die Kündigungsfrist für Lehraufträge für beide Seiten auf vier Monate zum Semesterende festgelegt. Dies gibt beiden Seiten im Falle einer Kündigung einen Monat Zeit, sich um eine neue Anstellung zu bemühen.

Der Kirchenrat möchte mit den vorgeschlagenen Änderungen zum einen Rechtsgleichheit zwischen den Parteien schaffen und zum anderen die kirchliche Praxis an die bestehende Praxis an den Schulen anpassen.

Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen

{Grundlegende Anpassungen im neuen Reglement sind *kursiv und fett.*}

Geänderte Artikel

Artikel 6 Kombination mit anderen kirchlichen Tätigkeitsfeldern

¹ Versieht die *Fachlehrperson Religion* in der gleichen oder in einer anderen Kirchgemeinde noch weitere kirchliche Funktionen, gelangen für diese bezüglich Wahlfähigkeit, Lohn und Anstellungsbestimmungen die entsprechenden Reglemente zur Anwendung. Sie werden sinnvollerweise in einem separaten Anstellungsvertrag geregelt.

² *Die Wahlfähigkeit für die Mitarbeit in interprofessionellen Teams gemäss Art. 69 Abs. 2 KO regelt der Kirchenrat in einem Gültigen Erlass.*

³ *Fachlehrpersonen Religion, die nach dem 1. August 2025 das Diplom für den Zyklus 3 am Religionspädagogischen Institut St. Gallen erworben haben, erhalten die Berufsqualifikation für den Konfirmationsweg gemäss Art. 81 KO.*

⁴ *Bei der Berechnung von Arbeitszeit und Entlohnung ist in solchen Fällen der Unterschied zwischen einer Lektion Religionsunterricht samt Vorbereitung (ein Vollpensum umfasst nach Art. 11 Abs. 2 30 Wochenlektionen) und einer Arbeitsstunde (ein Vollpensum umfasst 42 Arbeitsstunden pro Woche) zu berücksichtigen.*

Artikel 9 Lehraufträge und Zuteilung von Unterrichtslektionen

Abs. 1-5 unverändert

⁶ Die Aufhebung eines Lehrauftrages sowie eine voraussichtliche Unterschreitung der im Lehrauftrag garantierten Mindestlektionenzahl teilt die Kirchenvorsteherschaft der *Fachlehrperson Religion* spätestens bis **31. März** für das Herbstsemester bzw. bis **30. September** für das Frühjahrssemester schriftlich mit. Diese hat daraufhin die Möglichkeit, den verbleibenden Lehrauftrag innert 30 Tagen ihrerseits zu kündigen.

⁷ *Eine Kündigung des Lehrauftrages durch die Fachlehrperson Religion ist jeweils auf Ende des Semesters möglich. Sie hat spätestens bis 31. März für das Herbstsemester bzw. bis 30. September für das Frühjahrssemester schriftlich zu erfolgen.*

⁸ Pensenschwankungen liegen – soweit die im Lehrauftrag garantierte Mindestlektionenzahl nicht unterschritten wird – in der Natur dieses Unterrichts und der schulischen Gegebenheiten. Sie ergeben sich mitunter relativ kurzfristig und müssen von der **Fachlehrperson Religion** in Kauf genommen werden.

Artikel 18 Subsidiäre Bestimmungen

¹ Soweit die anstellende Gemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten ~~–insbesondere auch für die Aufhebung von Lehraufträgen–~~ subsidiär und gegebenenfalls sinngemäss die Bestimmungen der kantonalkirchlichen Dienst- und Besoldungsverordnung (GE 68-11).

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Änderungen in den Artikeln 6, 9 und 18 des Reglements für die Religionslehrpersonen seien in 1. Lesung zu genehmigen.
2. Der Kirchenrat wird beauftragt einen Gültigen Erlass betreffend Wahlfähigkeit von Fachlehrpersonen Religion im Sinne von Art. 69 KO auszuarbeiten und der Synode an der Sommersynode 2026 zur Kenntnis zu bringen.
3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums auf 1. August 2026 in Kraft.

**Botschaft und Antrag des Büros der Synode
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Revision des Geschäftsreglements der Synode
vom 3. Dezember 2001
und**

**Änderung von Art. 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung
ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern,
Amtsgehältern und Entschädigungen vom 30. Juni 2014,
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Das Büro der Synode unterbreitete der Synode vom 30. Juni Botschaft und Anträge betreffend Revision des Geschäftsreglements der Synode (GE 61-10) und Änderung von Artikel 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48 Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

In 1. Lesung wurde von der Synode im Art. 11 der Absatz 3 gestrichen (*grau hinterlegt, gestrichen*), im Art. 49 Ergänzungen und im Art. 69 eine Anpassung und eine Präzisierung um einen Satz vorgenommen, im Art. 74 eine Anpassung sowie im Art. 80 eine Ergänzung vorgenommen. Alle Ergänzungen, Anpassungen und Präzisierungen sind im Text **fett** und *grau* hinterlegt.

Das Büro der Synode legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung vor.

Sehr geehrte Synodale

Das Büro der Synode stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Das revidierte Geschäftsreglement der Synode (GE 61-10) sei in 2. Lesung zu genehmigen.**
2. **Im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50) sei die Änderung im Artikel 5 Ziffer 5.1 in 2. Lesung zu genehmigen.**

13. August 2025

Im Namen des Büros der Synode
Der Präsident: Ueli Schläpfer
Die 1. Sekretärin: Kai Kellenberger

Geschäftsreglement der Synode (GE 61-10)

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Sessionen und Konstituierung

Ordentliche Sessionen	1
Ausserordentliche Sessionen	2
Aussprachesynoden	3
Einladung	4
Sitzungen	5
Gottesdienst	6
Eröffnung nach Gesamterneuerung	7
Eröffnung und Leitung der Synode	8
Sekretariat und Protokollführung	9
Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen	10
Pflichten	11
Präsenzkontrolle	12
Zusammensetzung des Büros	13
Bestellung des Büros	14
Zuständigkeit des Büros	15
Wählbarkeit	16
Vorberatende Kommissionen	17 - 18
Ständige Kommissionen	19
Vorsynoden	20 - 21
Synodalgruppen	22
Öffentliche und geheime Sitzungen	23
Entschädigungen	24

II. Geschäftsgang

Beschlussfähigkeit	25
Tagesordnung	26
Reihenfolge der Geschäfte	27
Vorrang eines Geschäfts	28
Vortrag	29
Nichtsynodale als Redner / Rednerinnen	30
Allgemeine Umfrage	31
Ausstandspflicht	32

III. Wahlen

Wahlvorschläge	33
Geheime und offene Wahl	34

Erforderliche Mehrheit	35
Stimmzettel	36
Bekanntgabe des Resultats	37
Stimme des Präsidenten / der Präsidentin	38

IV. Inpflichtnahme und Pflichtgelübde

Inpflichtnahme	39
----------------	----

V. Beratungen

Reihenfolge der Redner / der Rednerinnen	40
Voten des / der Vorsitzenden	41
Eintretensdiskussion	42
Spezialdiskussion	43
Rückkommensantrag	44
Ordnungsantrag	45
Antrag auf Schluss der Diskussion	46
Abstimmung	47
Zweite Lesung	48

VI. Vorstösse aus der Mitte der Synode

Motion	49
Postulat	50
Einreichung	51
Behandlung	52 - 53
Abschreibung	54
Interpellation	55
Einreichung	56
Behandlung	57
Resolution	58
Einreichung und Behandlung	59
Vorstösse von ausserhalb der Synode	60

VII. Abstimmungen

Abstimmungsarten	61
Bekanntgabe der Anträge und Reihenfolge	62
Abstimmungsverfahren	63
Teilung von Abstimmungsfragen	64
Schlussabstimmung	65

Stimme des Präsidenten / der Präsidentin	66
--	----

VIII. Protokoll

Inhalt des Protokolls	67
Genehmigung	68
Einsprachen	69
Redaktionelle Bereinigung der Beschlüsse	70
Unterschriften	71
Archiv	72

IX. Aussprachesynode

Aufgabe	73
Einladung	74

X. Ständige Kommissionen

A. Geschäftsprüfungskommission

Bestand	75
Aufgaben und Berichterstattung	76
Revision durch Dritte	77

B. Kirchenbote-Kommission

Aufgabe und Bestand	78
---------------------	----

C. Kommission für die Aussprachesynoden

Aufgabe und Bestand	79
---------------------	----

XI. Kommissionsberatungen

Sitzungen	80
Beratung	81
Protokoll	82
Anträge und Berichte an die Synode	83

XII. Übergangsbestimmung

Inkraftsetzung	84
----------------	----

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen gibt sich in Anwendung von Artikel 52 der Kirchenverfassung vom 13. Januar 1974 folgendes

G e s c h ä f t s r e g l e m e n t

I. Sessionen und Konstituierung

Artikel 1

Ordentliche
Sessionen

Die Synode versammelt sich zweimal im Jahr zu den ordentlichen Sessionen, in der Regel am letzten Montag im Juni zur Sommer- und am ersten Montag im Dezember zur Wintersession.

Erfordern es die Geschäfte, kann zu einer mehrtägigen Session eingeladen werden.

Erfordern es besondere Umstände, welche eine ordentliche Durchführung der Session verhindern, kann das Büro eine briefliche Abstimmung oder eine virtuelle Durchführung der Session über dringliche Geschäfte der Synode beschliessen.

Artikel 2

Ausserordentliche
Sessionen

Die Synode versammelt sich zu ausserordentlichen Sessionen auf Antrag der Synode, des Büros, des Kirchenrates oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Synodalen.

Artikel 3

Aussprache-
synoden

Die Synode versammelt sich zu Aussprachesynoden. Einladung und Durchführung richten sich nach den Artikeln 73 und 74.

Artikel 4

Einladung

Die Mitglieder werden spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn eingeladen.

Die Einladung enthält die Tagesordnung und alle dazugehörenden Unterlagen.

Die Unterlagen werden den Mitgliedern elektronisch bereit gestellt. Auf Anfrage können die Mitglieder beim Büro die Zustellung der Unterlagen in gedruckter Form verlangen.

Massgebend für die Einhaltung für Fristen ist das Datum der elektronischen Bereitstellung. Werden Unterlagen auch in gedruckter Form versandt, so ist die elektronische Version massgebend.

Artikel 5

Sitzungen

In der Regel finden eine Vormittags- und eine Nachmittagssitzung statt.

Jede Session wird mit einem Lied oder mit einem Gebet geschlossen.

Artikel 6

Gottesdienst

Die Sommersession beginnt mit einem Gottesdienst, die erste Session einer neuen Legislaturperiode mit einem Abendmahlsgottesdienst.

Am Anfang der Wintersession hält ein Mitglied des Kirchenrates eine biblische Besinnung.

Artikel 7

Eröffnung nach Gesamterneuerung

Bei Beginn einer neuen Legislaturperiode eröffnet der amtsjüngste ehemalige Synodalpräsident oder die amtsjüngste ehemalige Synodalpräsidentin die Session. Sind keine der Genannten anwesend, eröffnet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenrates die Session.

Er oder sie leitet nach Verlesung des kirchenrätlichen Berichtes über den Stand der Synode die Wahlen gemäss Artikel 14 lit. a und b.

Drei erfahrene Mitglieder, aus jedem Kirchenbezirk eines, amten als provisorische Stimmenzählende. Sie werden bestimmt gemäss Artikel 15 lit. d.

Artikel 8

Eröffnung und
Leitung der
Synode

Der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, eröffnet die Synode und leitet die Verhandlungen.

Sind beide verhindert, eröffnet der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin die Synode und führt die Wahl eines Tagespräsidenten oder einer Tagespräsidentin durch.

Artikel 9

Sekretariat und
Protokollführung

Der erste Sekretär bzw. die erste Sekretärin bilden zusammen mit dem zweiten Sekretär bzw. der zweiten Sekretärin das Sekretariat. Das Sekretariat führt das Protokoll über die Verhandlungen der Synode.

Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Diese werden nicht veröffentlicht und nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Artikel 10

Stimmenzähler /
Stimmenzähler-
innen

Die Stimmenzählenden führen die Präsenzkontrolle durch und ermitteln die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Ist ein Stimmenzähler oder eine Stimmenzählerin verhindert, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin einen früheren Stimmenzähler oder eine frühere Stimmenzählerin als Stellvertretung, wenn möglich aus dem gleichen Kirchenbezirk.

Sind in einer Session geheime Wahlen durchzuführen, kann der Präsident oder die Präsidentin weitere Mitglieder der Synode als Stimmenzählende einsetzen.

Artikel 11

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme.

Wer verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim ersten Sekretär bzw. der ersten Sekretärin abzumelden.

~~Die Synodalen haben sich bei den Verhandlungen der Würde der Session entsprechend zu verhalten.~~

Artikel 12

Präsenzkontrolle

Zu Beginn jeder Session wird eine Präsenzkontrolle durchgeführt.

Während jeder weiteren Sitzung erfolgt eine Präsenzkontrolle.

Wer später in die Sitzung kommt oder sie früher verlässt, meldet sich beim ersten Sekretär bzw. der ersten Sekretärin.

Die Abwesenden werden im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt.

Artikel 13

Zusammensetzung des Büros

Das Büro der Synode setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den drei Stimmenzählenden, dem Sekretariat und den drei Präsidien der Vorsynoden zusammen.

Der erste Sekretär bzw. die erste Sekretärin sowie die drei Präsidien der Vorsynoden haben beratende Stimme im Büro.

Artikel 14

Bestellung des Büros

Die Synode bestellt jedes zweite Jahr in der Sommersession ihr Büro. Der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin gehört von Amtes wegen dem Büro als erster Sekretär oder erste Sekretärin an.

Die Synode wählt in der Reihenfolge:

- a) je einen Stimmenzähler oder eine Stimmenzählerin aus den drei Kirchenbezirken;
- b) einen Präsidenten oder eine Präsidentin;
- c) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin;
- d) einen zweiten Sekretär oder eine zweite Sekretärin.

Die Gewählten übernehmen ihre Funktion unmittelbar nach ihrer Wahl.

Artikel 15

Zuständigkeit
des Büros

Das Büro:

- a) lädt die Synode ein zu ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen und trifft die organisatorischen Vorbereitungen;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Session nach Anhören des Kirchenrates fest. Die vom Kirchenrat vorgelegten Botschaften und Anträge sind zu traktandieren;
- c) prüft Vorstösse aus der Mitte der Synode auf deren formale Korrektheit;
- d) bestimmt die provisorischen Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gemäss Artikel 7 Abs. 3;
- e) bezeichnet auf Vorschlag der Pfarrkapitel den Synodalprediger oder die Synodalpredigerin und die Stellvertretung;
- f) wählt Mitglieder und Vorsitz der Kommissionen, soweit sie nicht von der Synode gewählt werden;
- g) genehmigt das Synodeprotokoll;
- h) tauscht sich regelmässig mit dem Kirchenrat und den ständigen Kommissionen aus;
- i) führt das Archiv.

Artikel 16

Wählbarkeit

Der Präsident oder die Präsidentin können für die auf ihre Amtszeit folgenden zwei Jahre für die gleiche Funktion nicht wieder gewählt werden. Das gleiche gilt für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Bei Stimmzählenden ist eine einmalige Wiederwahl möglich.

Artikel 17

Vorberatende
Kommissionen

Für wichtige Geschäfte kann die Synode vorberatende Kommissionen einsetzen.

Die Synode legt die Grösse dieser Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin.

Die Synode kann die Bestellung der Kommissionen an das Büro übertragen.

Eine Vertretung des Kirchenrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme Einsitz.

Die Kommissionen können für die Beratung der Geschäfte Fachpersonen beiziehen. Diese haben innerhalb der Kommissionen beratende Stimme.

Die Kommissionen bezeichnen ein Mitglied als Sprecher.

Für die Kommissionsarbeit gelten die Artikel 80 bis 83.

Artikel 18

Für dringliche Verhandlungsgegenstände kann das Büro von sich aus oder auf Antrag des Kirchenrates auch ausserhalb der Session eine Kommission bestellen.

Artikel 19

Ständige
Kommissionen

Die Synode wählt zu Beginn der Amtsdauer die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin folgender ständiger Kommissionen:

- a) Geschäftsprüfungskommission;
- b) Kirchenbote-Kommission;
- c) Kommission für die Aussprachesynoden.

Für die Bearbeitung regelmässiger Aufgaben kann die Synode weitere ständige Kommissionen einsetzen.

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht jener der Synode; Ersatzwahlen können auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.

Ständige Kommissionen können Anträge an die Synode stellen.

Artikel 20

Vorsynoden

Für die Vorbereitung der Verhandlungen der Sessionen versammeln sich die Synodalen nach Kirchenbezirken zu Vorsynoden. Die Teilnahme wird erwartet. Die Vorsynoden konstituieren sich selbst.

Eine Entschädigung an Synodale wird anhand aufgelegter Anwesenheitslisten vergütet.

Artikel 21

In den zu wählenden Gremien sind die Kirchenbezirke angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorsynoden informieren sich gegenseitig über ihre Wahlvorschläge.

Artikel 22

Synodalgruppen

Synodale können sich in Synodalgruppen zusammenschliessen. Diese haben in der Synode ein Vorschlagsrecht. Sie konstituieren sich selbst und versammeln sich nach Bedarf.

Artikel 23

Öffentliche und geheime Sitzungen

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich, sofern nicht die Synode selber eine geheime Sitzung beschliesst.

Die Öffentlichkeit der Sitzung kann bereits während der Beratung über geheime Weiterführung der Verhandlungen aufgehoben werden.

Findet geheime Beratung statt, besteht darüber für alle Teilnehmenden Schweigepflicht.

Artikel 24

Entschädigungen

Über Taggelder, Amtsgehälter und Entschädigungen erlässt die Synode ein besonderes Reglement.

II. Geschäftsgang

Artikel 25

Beschlussfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

Artikel 26

Tagesordnung

Die Geschäfte werden in der Regel in nachstehender Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Eröffnung;
2. Präsenzkontrolle;
3. Bericht über den Stand der Synode;
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler;
5. Wahl des Büros;
6. Wahlen:
 - a) gemäss Kirchenverfassung;
 - b) ständige Kommissionen;
7. Amtsbericht des Kirchenrates;
8. Jahresrechnungen bzw. Voranschlag sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
9. Berichte und Anträge der Synodalkommissionen, Botschaften und Anträge des Kirchenrates;
10. Motionen, Postulate, Interpellationen, Resolutionen;
11. Berichte des Kirchenrates und der gewählten Delegationen;
12. Eingaben, Anträge und Anregungen der Kirchgemeinden, der Kirchenbezirkstagungen sowie der in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen tätigen Berufsgruppen;
13. Allgemeine Umfrage.

Artikel 27

Reihenfolge der Geschäfte

Die Geschäfte kommen in der Reihenfolge der publizierten Tagesordnung zur Behandlung, sofern nicht die Synode auf Antrag anders beschliesst.

Der Präsident oder die Präsidentin wacht über die Einhaltung des Geschäftsreglements und sorgt für Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

Artikel 28

Vorrang eines Geschäfts

Bei ausserordentlichen Sessionen haben die Geschäfte Vorrang, für welche die Synode einberufen worden ist.

Vortrag	Artikel 29 Erachten es das Büro und der Kirchenrat für sinnvoll, an der Sitzung einen Vortrag halten zu lassen, ist dieser in die Tagesordnung einzuplanen.
Nichtsynodale als Redner / Rednerinnen	Artikel 30 Mit Zustimmung der Synode kann der Präsident oder die Präsidentin auch Nichtsynodalen das Wort erteilen. Ist das Präsidium der Kirchenbote-Kommission nicht Mitglied der Synode, erhält dieses bei Traktanden, welche die Aufgaben der Kommission betreffen, das Rederecht.
Allgemeine Umfrage	Artikel 31 In der allgemeinen Umfrage dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
Ausstandspflicht	Artikel 32 Ein Mitglied der Synode hat in Ausstand zu treten, wenn a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten wird; b) es selbst an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss der Synode ein direktes oder indirektes privates Interesse hat.

III. Wahlen

Wahlvorschläge	Artikel 33 Vorsynoden, Synodalgruppen und Synodale unterbreiten der Synode Wahlvorschläge. Diese werden den Synodalen spätestens zu Beginn der Sitzung zugestellt. Zu Beginn der Wahl verweist der Präsident oder die Präsidentin auf die Wahlvorschläge. Der Präsident oder die Präsidentin gibt Gelegenheit, weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode zu machen, sowie die Vorschläge zu begründen und zu diskutieren.
----------------	--

Artikel 34

Geheime und
offene Wahl

Die Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsident oder Präsidentin werden in geheimer Wahl bestimmt.

Die übrigen Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Synode nicht anders beschliesst.

Die Stimmenzählenden und die Kommissionen werden je gesamthaft gewählt, sofern die Synode nicht Einzelwahl beschliesst. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden separat gewählt.

Artikel 35

Erforderliche
Mehrheit

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Vom dritten Wahlgang an kann für die kandidierende Person, die im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, sowie für eine neu kandidierende Person keine gültige Stimme mehr abgegeben werden.

Artikel 36

Stimmzettel

Die Stimmenzählenden übergeben den an ihrem Platz anwesenden Synodalen den Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählenden eingesammelt. Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt worden sind, ist der Wahlgang ungültig.

Kommt ein Mitglied der Synode während einer geheimen Wahl in die Versammlung, hat es sich bei den Stimmenzählenden zu melden.

Artikel 37

Bekanntgabe des
Resultats

Der Präsident oder die Präsidentin orientiert die Synode nach jedem Wahlgang über die Zahl:

- a) der ausgeteilten Stimmzettel;
- b) der eingegangenen Stimmzettel;
- c) der leeren Stimmzettel;
- d) der ungültigen Stimmzettel;
- e) der gültigen Stimmzettel;
- f) des absoluten Mehrs;

- g) der auf die kandidierenden Personen entfallenen Stimmen. Wer weniger als sieben Stimmen erhalten hat, wird ohne Namensnennung unter Vereinzelte aufgeführt.

Der Präsident oder die Präsidentin gibt bekannt, wer gewählt ist.

Artikel 38

Stimme des
Präsidenten /
der Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin wählt mit.

IV. Inpflichtnahme und Pflichtgelübde

Artikel 39

Inpflichtnahme

Neue Mitglieder der Synode werden zu Beginn der Session gemäss Kirchenordnung vom Präsidenten oder von der Präsidentin in Pflicht genommen.

Sind während einer Session Wahlen getroffen worden, für welche die Kirchenordnung die Inpflichtnahme vorschreibt, werden die Gewählten noch in der gleichen Sitzung vom Präsidenten oder von der Präsidentin in Pflicht genommen.

Ist eine gewählte Person nicht anwesend, kann die Abnahme des Pflichtgelübdes an der nächsten Session nachgeholt oder im Ausnahmefall ausserhalb einer Session vom Präsidenten oder von der Präsidentin vorgenommen werden.

Wer das Pflichtgelübde nicht geleistet hat, kann sein Amt nicht ausüben.

V. Beratungen

Artikel 40

Reihenfolge der
Redner / der
Rednerinnen

Für jedes Geschäft, das zur Behandlung kommt, gibt der Präsident oder die Präsidentin gegebenenfalls zuerst einem Kommissionssprecher oder einer Kommissionssprecherin das Wort und eröffnet dann die Diskussion.

Die Mitglieder der Synode erhalten das Wort in der Reihenfolge, wie sie es verlangt haben. Der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission oder ein Mitglied des Kirchenrates haben Vorrang.

Mit Ausnahme des Sprechers oder der Sprecherin der Kommission und der Mitglieder des Kirchenrates darf kein Mitglied mehr als zweimal zur selben Sache sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.

Der Diskussionsbeitrag soll sachbezogen, kurz und klar sein. Wer von diesem Grundsatz abweicht, wird ermahnt.

Eine Beschränkung der Redezeit kann nur die Synode selber beschließen.

Artikel 41

Voten des / der
Vorsitzenden

Will der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise selber als Mitglied der Synode sprechen, hat er oder sie sich beim Vizepräsidenten oder bei der Vizepräsidentin anzumelden, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, wenn er oder sie die Versammlung leitet, bei einem oder einer Stimmenzählenden.

Artikel 42

Eintretens-
diskussion

Die Beratung jeder Vorlage wird mit der Diskussion über Eintreten eröffnet. Darin können Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten, auf Übertragung an eine vorberatende Kommission, auf Verschiebung oder Rückweisung an die antragstellende Instanz gestellt werden.

Ist Eintreten unbestritten, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen. Eine Abstimmung entfällt.

Artikel 43

Spezialdiskussion

In der Spezialdiskussion können Anträge auf Änderungen gestellt werden.

Solche Anträge sind schriftlich einzureichen.

Die Synode kann der vorberatenden Kommission, dem Kirchenrat oder dem Büro Aufträge im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes erteilen.

Rückkommensantrag	Artikel 44 Der Präsident oder die Präsidentin fragt am Ende der Spezialdiskussion, ob Rückkommensanträge gestellt werden. Wer einen solchen Antrag stellt, hat kurz zu begründen, wie die Vorlage im Fall des Rückkommens geändert werden soll. Materiell kann erst diskutiert und abgestimmt werden, nachdem die Synode Rückkommen beschlossen hat.
Ordnungsantrag	Artikel 45 Ordnungsanträge betreffen nur das Verfahren. Sie haben Vorrang und können jederzeit durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ eingebracht werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über die zur Behandlung stehende Sache unterbrochen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.
Antrag auf Schluss der Diskussion	Artikel 46 Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Synode beschlossen, so erhalten noch jene Mitglieder das Wort, die sich bereits gemeldet haben, sowie die Vertretung des Kirchenrates und zuletzt der Sprecher oder die Sprecherin der Kommission.
Abstimmung	Artikel 47 Nach Schluss der Diskussion lässt der Präsident oder die Präsidentin abstimmen.
Zweite Lesung	Artikel 48 Vorlagen, die gemäss Kirchenverfassung dem Referendum zu unterstellen sind, werden in zwei Lesungen beraten. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächsten Session statt. Die Synode kann Ausnahmen beschliessen, darf aber die zweite Lesung nicht am gleichen Tag wie die erste durchführen. In der zweiten Lesung werden nach der Eintretensdiskussion nur Bestimmungen behandelt, die in der 1. Lesung geändert wurden oder zu

denen Änderungsanträge der vorberatenden Kommission, des Kirchenrates oder des Büros vorliegen.

Auf Antrag aus der Mitte der Synode kann diese beschliessen, auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückzukommen.

VI. Vorstösse aus der Mitte der Synode

Artikel 49

Motion

Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Revision, **Änderung oder Ergänzung** der Kirchenverfassung; **eine Revision, Änderung oder Ergänzung** der Kirchenordnung oder weiterer Gültiger Erlasse; eine Änderung eines Synodalbeschlusses sowie eines neuen gültigen Erlasses vorzulegen.

Artikel 50

Postulat

Das Postulat enthält den Auftrag an den Kirchenrat, über eine in die Zuständigkeit der Synode fallende Sache Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Artikel 51

Einreichung

Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen eine Motion oder ein Postulat einzureichen.

Eine Motion oder ein Postulat hat den Auftrag knapp zu umschreiben und kann Richtlinien über den Inhalt eines Entwurfs gemäss Artikel 49 und 50 geben.

Eine Motion oder ein Postulat muss spätestens sieben Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen.

Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ist den Mitgliedern der Synode mit den Unterlagen zur Tagesordnung zuzustellen.

Artikel 52

Behandlung

Bei der Behandlung einer Motion oder eines Postulats erhält zuerst das antragstellende Mitglied der Synode das Wort zur Begründung, danach das zuständige Mitglied des Kirchenrates.

Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Kirchenrat noch von einem Mitglied der Synode bekämpft, ist stillschweigend Eintreten beschlossen; andernfalls folgt die Eintretensdiskussion.

Die erstunterzeichnende Person oder die Synode kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über die Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

Artikel 53

Beschliesst die Synode Eintreten, folgt die Spezialdiskussion. Es können Anträge auf Änderung gestellt werden.

Hierauf entscheidet die Synode über die Gutheissung der Motion oder des Postulats.

Artikel 54

Der Kirchenrat erstattet der Synode in der Regel in der folgenden Session Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate.

Abschreibung

Eine Motion oder ein Postulat wird als erledigt abgeschrieben, nachdem der Kirchenrat der Synode den Entwurf unterbreitet bzw. Bericht erstattet und allenfalls Antrag gestellt hat.

Bleibt eine Motion oder ein Postulat mehr als ein Jahr beim Kirchenrat anhängig, hat er der Synode über die Gründe der Verzögerung Bericht zu erstatten.

Artikel 55

Interpellation

Eine Interpellation enthält Fragen an den Kirchenrat über seine Tätigkeit oder eine unter die Aufsicht der Synode fallende Sache.

Artikel 56

Einreichung

Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit andern Synodalen eine Interpellation einzureichen.

Sie muss spätestens vier Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen.

Das Büro übergibt sie dem Kirchenrat zur Vorbereitung seiner Stellungnahme.

Behandlung	Artikel 57 Der Interpellant oder die Interpellantin erhält in der Synode das Wort zu einer kurzen Begründung. Hierauf beantwortet ein Mitglied des Kirchenrates die gestellten Fragen. Dem Interpellanten oder der Interpellantin steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme zu. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst, sonst gilt die Frage als beantwortet.
Resolution	Artikel 58 Eine Resolution ist eine an die Öffentlichkeit gerichtete Stellungnahme der Synode zu einer Angelegenheit des öffentlichen oder kirchlichen Lebens.
Einreichung und Behandlung	Artikel 59 Der Kirchenrat hat das Recht, eine Resolution zu beantragen. Dasselbe Recht hat jedes Mitglied der Synode, sofern sein Antrag von mindestens zehn weiteren Mitgliedern unterzeichnet ist. Der Wortlaut muss spätestens vier Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen. In dringenden Fällen kann die Synode auf einen Resolutionsantrag eintreten, welcher nicht innert der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden konnte. Bei der Behandlung der Resolution muss der Wortlaut den Mitgliedern der Synode schriftlich vorliegen.
Vorstösse von ausserhalb der Synode	Artikel 60 Eingaben, Anträge und Anregungen der Kirchgemeinden, der Kirchenbezirkstagungen sowie der in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen tätigen Berufsgruppen müssen spätestens sieben Wochen vor der Session dem Büro schriftlich vorliegen, wenn sie noch in dieser behandelt werden sollen.

VII. Abstimmungen

Artikel 61

Abstimmungs-
arten

Sofern die Synode nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschliesst, findet diese offen statt, und zwar

- a) durch Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungsanlage;
- b) durch Erheben der Hand;
- c) durch Aufstehen und lautes Abzählen, wenn nach Wiederholung der Abstimmung die Stimmenzählenden das Handmehr nicht unzweifelhaft feststellen, oder wenn ein Mitglied Abzählen verlangt;
- d) durch Namensaufruf, wenn dies von mindestens dreissig Mitgliedern verlangt wird; in diesem Fall hält das Protokoll fest, wie jedes Mitglied gestimmt hat.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Bei geheimen Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel nicht mitgerechnet.

Artikel 62

Bekanntgabe der
Anträge und
Reihenfolge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine Übersicht über die gestellten Anträge und die vorgesehene Reihenfolge der Abstimmungen.

Über erhobene Einwendungen entscheidet die Synode, bevor über die Sache abgestimmt wird.

Artikel 63

Abstimmungs-
verfahren

Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, werden in der Regel zunächst in eventueller Abstimmung Änderungsanträge einander und der obsiegende dem Hauptantrag gegenübergestellt.

In der Gegenüberstellung wird zuerst über einen Antrag aus der Mitte der Synode und dann über jenen des Kirchenrates oder der Kommission abgestimmt.

Abweichungen von dieser Regel sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Artikel 64

Teilung von Abstimmungsfragen Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Artikel 65

Schlussabstimmung Wird eine Vorlage artikelweise beraten, findet zuletzt eine Schlussabstimmung statt.

Artikel 66

Stimme des Präsidenten / der Präsidentin Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid. Er oder sie ist berechtigt diesen zu begründen.

VIII. Protokoll

Artikel 67

Inhalt des Protokolls Das Protokoll enthält

- a) die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt Abwesenden;
- b) die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände;
- c) eine Zusammenfassung der Diskussion sowie den Wortlaut der während der Verhandlungen eingebrachten Anträge;
- d) die Entscheidungen der Synode über diese Anträge;
- e) die Stimmabgabe der Mitglieder der Synode bei Abstimmung durch Namensaufruf.

Die Stimmenzahlen werden angegeben, wenn abgezählt oder geheim gestimmt bzw. gewählt wurde.

Artikel 68

Genehmigung Das Sekretariat unterbreitet das Protokoll innert sechs Wochen dem Büro zur Bereinigung und Genehmigung.

Den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrates wird das genehmigte Protokoll anschliessend durch das Sekretariat elektronisch zur Verfügung gestellt beziehungsweise in gedruckter Form auf Anfrage zugestellt.

Artikel 69

Einsprachen

Einsprachen gegen das Protokoll können innert 30 Tagen nach **Bereitstellung** beziehungsweise nach Zustellung schriftlich an das Büro eingereicht werden. **Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum der elektronischen Bereitstellung.**

Über Einsprachen und Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Büro.

Berichtigungen werden in das aktuelle Protokoll aufgenommen.

Artikel 70

Redaktionelle Bereinigung der Beschlüsse

Vor der endgültigen Drucklegung bereinigt das Büro die Beschlüsse der Synode redaktionell, wobei ein Mitglied des Kirchenrates mit beratender Stimme mitwirkt.

Bei wichtigen Vorlagen kann das Büro den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin und bei Bedarf weitere Synodale zur redaktionellen Bereinigung beiziehen.

Artikel 71

Unterschriften

Für die Synode zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin und ein Mitglied des Sekretariats.

Artikel 72

Archiv

Die Akten der Synode werden in einem Archiv aufbewahrt.

Das Archiv befindet sich am Sitz des Büros der Synode bei der Kirchenratskanzlei.

IX. Aussprachesynode

Artikel 73

Aufgabe

Die Aussprachesynode dient der Diskussion über die Ausrichtung der St. Galler Kirche, der Meinungsbildung, der Besprechung und Vertiefung aktueller Themen sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse.

Thematik, Zielsetzung, Zeitpunkt und Ort der Aussprachesynoden werden von Synodalkommission und Kirchenrat gemeinsam festgelegt. Die Synodalkommission erstellt das Budget zuhanden des Kirchenrates.

Die Aussprachesynode darf keine die Synode bindende Beschlüsse fassen und keine Resolutionen verabschieden. Sie kann Empfehlungen an den Kirchenrat richten. Dieser berichtet an einer nächsten Session über die von ihm getroffenen Massnahmen.

Artikel 74

Einladung

Synodalkommission und Kirchenrat laden gemeinsam zur Aussprachesynode ein. Sie ist in der Regel nicht öffentlich. **Die Verantwortlichen können auch Nichtsynodale einladen.** Die Synodalkommission ist für die Erstellung von Arbeitsunterlagen sowie für die thematische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Aussprachesynode verantwortlich. Sie sucht für jede Aussprachesynode themengerechte Arbeitsformen.

An der Aussprachesynode findet eine Präsenzkontrolle statt. Das Sitzungsgeld an die Synodalen wird aufgrund aufgelegter Anwesenheitslisten und der eingereichten Spesenformulare ausbezahlt.

X. Ständige Kommissionen

A. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 75

Bestand

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Artikel 76

Aufgaben und Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der Kantonalkirche sowie die Amtsführung des Kirchenrates im abgelaufenen Kalenderjahr.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind der Geschäftsprüfungskommission mindestens zehn Wochen vor der Session zu übergeben.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Anträge des Kirchenrats zum Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Kalenderjahr daraufhin, ob Reglemente und Beschlüsse der Synode eingehalten sind. Die dafür notwendigen Unterlagen stehen der Geschäftsprüfungskommission ab Mitte des laufenden Kalenderjahres zur Verfügung.

Die Geschäftsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode einen schriftlichen Bericht über Jahresrechnungen und Voranschlag, welcher zur Diskussion gestellt wird, bevor die Synode über die Anträge und über die Amtsführung des Kirchenrates befindet.

Die Geschäftsprüfungskommission kann der Synode Anträge zu anderen Geschäften stellen, wenn sie die Angelegenheit mit dem Kirchenrat besprochen hat.

Artikel 77

Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission stellt eine angemessene Prüfung der Jahresrechnungen durch eine externe Revisionsstelle sicher und nimmt dazu vorgängig Rücksprache mit dem Büro der Synode. Die Geschäftsprüfungskommission stellt den Bericht der Revisionsstelle dem Büro der Synode und dem Kirchenrat zu.

B. Kirchenbote-Kommission

Artikel 78

Aufgabe und Bestand

Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten. Sie setzt dafür eine Kirchenbote-Kommission ein.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens fünf weiteren durch die Synode gewählten Mitgliedern.

Für die Herausgabe des Kirchenboten erlässt die Synode ein separates Reglement.

Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenbote-Kommission ist von Amtes wegen Mitglied der kirchenrätlichen Kommunikationskommission.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtsdauer ein Mitglied in die kirchenrätliche Kommunikationskommission.

C. Kommission für die Aussprachesynoden

Artikel 79

Aufgabe und Bestand	Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aussprachesynoden obliegt der Kommission für die Aussprachesynode. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.
Berichterstattung	Sie erstattet spätestens an der übernächsten ordentlichen Session einen mündlichen oder schriftlichen Bericht mit Auswertung.

XI. Kommissionsberatungen

Artikel 80

Sitzungen	Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin setzt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern Ort und Zeit der Sitzungen fest.
Sekretariat	Ein Mitglied der Kommission führt das Protokoll. Entstehen der Kommission ausserordentliche Kosten, so holt der Präsident oder die Präsidentin die Zustimmung des Büros ein.
Rücktritt	Kann ein Kommissionsmitglied mehrheitlich nicht an den Sitzungen teilnehmen, so reicht es dem Synodalpräsidenten oder der Synodalpräsidentin den Rücktritt ein.
Beschlussfähigkeit	Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Zirkulationsbeschluss	Die Kommission kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einen Zirkulationsbeschluss fassen. Der Antrag wird den Mitgliedern zugestellt und gilt als angenommen, wenn von keinem Mitglied innert angemessener Frist Einsprache erhoben wird. <i>Anlässlich der nächsten Sitzung wird der Zirkulationsbeschluss erwahrt und protokolliert.</i>

Artikel 81

Beratung	Die Kommissionsmitglieder dürfen zur gleichen Sache mehr als zweimal sprechen.
----------	--

Verfahrensregel Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

Artikel 82

Protokoll Es wird in der Regel ein Beschlussprotokoll erstellt. Es kann verlangt
werden, dass Minderheitsmeinungen wiedergegeben werden, oder
dass eine Erklärung wörtlich zu Protokoll gegeben wird.

Das Protokoll wird dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissi-
onspräsidentin innert vierzehn Tagen vorgelegt und dann den Mitglie-
dern zugestellt. Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Artikel 83

Anträge und Am Ende der Kommissionsberatungen wird abgestimmt,
Bericht an ob der Synode Eintreten auf die bereinigte Vorlage beantragt
die Synode wird.

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin
übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der
Beratungen dem Sekretariat zur Weiterleitung an die Synode und an
den Kirchenrat.

Berichterstattung Die Kommission erstattet der Synode über ihre Anträge schriftlich Be-
richt. Minderheitsmeinungen und -anträge sind angemessen zu be-
rücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen eines Antrages sind kurz darzulegen.

XII. Übergangsbestimmung

Artikel 84

Inkraftsetzung Das Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 3. Dezember 2001 und
tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

8. Dezember 2025

Im Namen der Synode

Der Präsident: Ueli Schläpfer

Die 1. Sekretärin: Kai Kellenberger

Pflichtgelübde (gemäss Kirchenordnung)

Das Pflichtgelübde, das den in Pflicht zu nehmenden Behörden und Beamten vorgelesen wird, lautet:

„Ihr sollt geloben, die Pflichten und Aufgaben eures Amtes (Dienstes), das (der) euch übertragen ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften so zu erfüllen, wie ihr es vor Gott und dem eigenen Gewissen verantworten könnt.“

Die Formel, die von den in Pflicht zu Nehmenden nachgesprochen werden soll, lautet: „Das gelobe ich“.

Anpassung von Artikel 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen GE 62-50

B. Taggelder, Amtsgehälter und Entschädigungen

Artikel 5 Taggelder

5.1 Mitglieder der Synode

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00. Bei ganztägigen Synodalversammlungen geht das gemeinsame Mittagessen zu Lasten der Zentralkasse; findet kein gemeinsames Mittagessen statt, besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung von CHF 30.00.

Die Mitglieder der Synode haben für die Teilnahme an Vorsynoden Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 100.00.

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 30. Juni 2025 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Der Synodalgottesdienst in der evangelischen Kirche St. Laurenzen in St. Gallen beginnt um 08.45 Uhr. Synodaprediger Pfr. Jens Mayer, Balgach, ging in seiner Predigt im Blick auf die Speisung der Israeliten in Exodus 16 der Frage nach: «Wann ist genug genug?» Dabei mahnte er die Menschen, die immer noch mehr haben möchten, und wies darauf hin, dass Gott für uns Menschen sorgt. Im Glauben an ihn haben wir genug und bei ihm ist auch genug genug.

Die Kollekte ist bestimmt für die wichtige Arbeit der Opferhilfe SG-AR-AI für Gewaltbetroffene; sie ergibt CHF 952.95.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil, eröffnet die Sommersession. Er dankt Synodaprediger Jens Mayer, Musiker Bernhard Ruchti sowie allen Beteiligten für die Gestaltung des feierlichen Gottesdienstes und begrüsst alle Synodalen, die vollzählig anwesenden Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Einen Dank richtet er an die erste Sekretärin, die zweite Sekretärin und an die Synodalweibelin Bea Känel sowie an alle weiteren Personen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren.

Der Vorsitzende gibt das Wort noch einem speziellen Gast, dem ehemaligen und langjährigen Kirchenschreiber Markus Bernet. Dieser bedankt und verabschiedet sich – auf Mundart und ausserhalb der Traktandenliste – bei und von der Synode mit einigen Eckdaten zu seinen Tätigkeiten und wünscht der St. Galler Kirche, den richtigen Weg für unsere Kirche von morgen zu finden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen erinnert er an die Regelungen im Geschäftsreglement.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf bei Sessionsbeginn ergibt die Anwesenheit von 141 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 72.

Entschuldigt haben sich Regula Hermann, Straubenzell St. Gallen West; Christine Huber, St. Gallen-Tablat; Martin Chollet, Marcel Egger, Petra Friedli, Yvonne Menzi und Pfrn. Sabine Rheindorf alle Goldach; Jemina Tabea Ernst, Rorschach; Peter Aebli, Gaiserwald; Christina Lieberherr, Berneck-Au-Heerbrugg; Käthi Witschi-Hubmann, Diepaoldsau-Widnau-Kriessern; Gabi Baumgartner, Rebstein-Marbach; Jacqueline Jufer und Joel Küng beide Altstätten; Cornelia Hardegger-Hug und Elisabeth Schönenberger beide Sennwald; Verena Aerne, Grabs-Gams; Christine Chapuis, Bad Ragaz-Pfäfers; Gerd Kehrein, Walenstadt-Flums-Quarten; Uli Fischer, Weesen Amden; Jennifer Bisquolm, Uznach und Umgebung; Elimar Frank, Rapperswil-Jona; Pfr. Philippe Müller, Ebnet-Kappel; Pfrn. Trix Gretler, Mittleres Toggenburg; Esther Fässler und Annelies Gämperle beide Unteres Toggenburg; Maik Becker, Oberer Necker; Barbara Künzler Huber und Daniela Zillig-Klaus beide Flawil; Belinda Giger, Stephan Heim und Fabian Thürlimann alle Wil. Anwesend sind am Vormittag alle sieben Kirchenratsmitglieder. Für den Nachmittag musste sich Kirchenrat Heiner Graf infolge beruflicher Verpflichtung entschuldigen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig drei Sitze vakant: je einer in den Kirchgemeinden Tablat-St. Gallen, Unteres Rheintal und Buchs. Seit der letzten Session wurden 10 Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 93 Frauen und 85 Männer der Synode an; 31 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied steht im 77. Lebensjahr und die zwei jüngsten werden im Herbst beide 20 Jahre jung. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei knapp über 53 Jahren.

Das Büro der Synode gratuliert Elisabeth Schönenberger und Jennifer Deuel zum Geburtstag.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die anwesenden Neugewählten Elena Policante, Tablat-St. Gallen; Luca Frei, Gaiserwald; Kerstin Röthlisberger, Berneck-Au-

Heerbrugg; Bianca Gordon, Rebstein-Marbach; Renate Weber, Altstätten; Birgit Kunz, Rapperswil-Jona und Werner Bleiker, Mittleres Toggenburg auf und nimmt sie in Pflicht.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Samantha De Keijzer, Gossau sowie Annalies Forrer, Wartau, haben das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb sie nicht noch einmal als Synodale in Pflicht genommen werden müssen.

Die abwesende Neugewählte Jennifer Bisquolm, Uznach und Umgebung, wird an der Wintersession 2025 in Pflicht genommen.

5. Wahl eines Mitglieds in die Kirchenbote-Kommission für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Von Peter Hummel, St. Gallen, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Er stellte sein Fachwissen mit viel Engagement, Erfahrung, Ideen und Hilfsbereitschaft der Kommission zur Verfügung. Der Synodalpräsident verdankt seine geleisteten Dienste.

Da keine Wahlvorschläge vorliegen, findet keine Wahl statt und das Traktandum wird auf die kommende Wintersession vertagt.

6. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2024

Synodalpräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil, leitet in das Traktandum 6 ein. Er ermutigt die Synodalen die Chance zu nutzen und Fragen zum Amtsbericht zu stellen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird kapitelweise durchberaten.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, erkundigt sich auf Seite 17 nach den kurz angedeuteten Überlegungen nach «der Rolle, der Häufigkeit und der Stellung der gottesdienstlichen Verkündigung.»

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, dankt für das Votum und erläutert, dass das Image des klassischen Gottesdienstes in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit neben der Spitalseelsorge und Diakonie sinkt, während der reguläre Gottesdienst immer mit dem gleichen Archivbild erwähnt wird, obwohl dieser grundsätzlich als wertvoller Nährboden zu sehen sei. Hier wird aktuell über mehr Flexibilität beraten, um sinnvolle Ergänzungen durch Sondergottesdienste zu bieten mit den im Artikel 33 der Kirchenordnung definierten Grenzen. Gleichzeitig werden diese Diskussionen sicherlich auch in der Verfassungsrevision relevant werden.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, berichtet über die etablierte Partnerschaftsvereinbarung mit der Moravian Church of Tanzania in Tansania und zeigt sich überwältigt von der Dynamik. Zwölf St. Galler Kirchgemeinden haben sich dem Tansania-Netzwerk angeschlossen und wirken aktiv an der Entwicklung der Partnerschaft mit. Seit 2023 wurden Spendeneinnahmen von CHF 113'853.36 erzielt. Diese Gelder unterstützen ausschliesslich Projekte von Mission 21 in unserer Partnerkirche in Tansania. Dies gewährleistet eine zielgerichtete und transparente Verwendung. Die Mittel fliessen in vier konkrete Projekte: Bildung für Jugendliche, Bildung für sozialen Wandel, Gesundheit und Bildung für Waisenkin- der. Im Jahr 2025 nutzen drei Personen aus unserem Kanton die Möglichkeit, ihr Sabbatical in unserer Partnerkirche zu verbringen. Auch am Refresh Camp nehmen sechs Delegierte aus Tansania teil, ebenso wie am Welt-Basar in Rapperswil Ende November. Zur Vorbereitung einer grossen Chorreise im kommenden Jahr und zur strategischen Weiterentwicklung reist in wenigen Tagen eine kleine Delegation nach Tansania. Die Partnerschaft lebt dank einem tollen Team von der Arbeitsstelle Weltweite Kirche mit Pfrn. Anne Dietrich, Pascal Bazzell und Petra Hautle, unseren aktiven Partnern in Tansania, der Vermittlung durch Mission 21 und vor allem dank den Kirchgemeinden.

Vicki Gabathuler, Grabs-Gams, erkundigt sich, ob die Projektstelle «Gemeindepädagogik» auf Seite 26 nicht durch die Synode hätte beschlossen werden müssen.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen, erläutert, dass diese befristete Projektstelle über den Wartensee-Fonds finanziert wird und somit in die Zuständigkeit des Kirchenrates fällt.

Pfr. Christoph Casty, Wil, möchte zu Seite 19 wissen, wie das neue Modul Diakonie im Vergleich zum Abschluss am Theologisch Diakonischen Seminar TDS steht.

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, erläutert, dass aufgrund neuer Anforderungen von Diakonie Schweiz dieser Kurs geschaffen wurde, damit weiterhin ein adäquater Abschluss zum TDS über einen Bachelor in sozialer Arbeit an einer beliebigen Fachhochschule erreicht werden kann. Damit die doppelte Qualifikation erfüllt werden kann, benötigt es neben dem Theologiekurs für Erwachsene neu nun zusätzlich das Diakonie-Modul.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, fragt nach dem Ende der von Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh vorgestellten Tansania Partnerschaft.

Kirchenrat Fäh führt aus, dass die Kirchenpartnerschaft nicht auf eine bestimmte Zeit ausgelegt ist, sondern dass diese regelmässig evaluiert und dann das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Urs Meier-Zwingli, Degersheim, erkundigt sich nach dem «Unmut» auf Seite 19, welches das überarbeitete Konzept im Kirchlichen Sozialdienst auslöste und wieso es zu einer Verunsicherung kam.

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, erläutert, dass es bei der Erarbeitung des neuen Pensenschlüssels Gewinner und Verlierer gab, was kombiniert mit einer ungünstigen Kommunikation an die Stelleninhabenden zu diesem Unmut geführt hat.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt berichtet, dass das Konkordat in den letzten Jahren eine relativ stabile Anzahl an Vikarinnen und Vikaren diplomiert hat. Aus dem Quest-Lehrgang heraus, entstammt inzwischen ein Drittel der Vikarinnen und Vikare. Das Konkordat hat sich entschieden, dem «Plan P» noch eine Chance zu geben, allerdings dabei auch nichts zu überstürzen.

Thierry Thurnheer, Wil, fragt, ob Kompromisslösungen wie beispielsweise «Hilfspfarrpersonen», die Teile der Aufgaben der Pfarrpersonen übernehmen, als neue Berufsgattung angedacht seien.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt führt aus, dass dies ein Teil vom erwähnten «Plan P» sei oder daraus entstehen könnte.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt schliesst mit der Bemerkung, dass die Zahl der Austritte rückläufig gegenüber dem Vorjahr sei und verneint die Frage von Daniel Lätsch, Rapperswil-Jona, nach einer systematischen Erfassung der Austrittsgründe. Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh weist auf eine aktuelle Erhebung des Bundes zur Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur hin. Neben einem Überblick über die Entwicklung der Religionslandschaft in der Schweiz bietet diese Informationen zu verschiedenen religiösen und spirituellen Praktiken, insbesondere zur Häufigkeit des Betens und der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2024 wird einstimmig entgegengenommen.

Synodalpräsident Ueli Schläpfer dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit. Die Arbeit wird mit Applaus quittiert.

7. Jahresrechnungen 2024

A) Zentralkasse und Fonds

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge sowie den Rechnungsabschluss 2024 (Vorschlag Zentralkasse CHF 83'723.06; Rückschlag Fondsrechnungen CHF 312'350.38; Vorschlag Finanzausgleichsfonds CHF 2'331'247.02). Insgesamt ist die Rechnung 2024 der Zentralkasse besser ausgefallen als erwartet. Es wurde ein Rückschlag von CHF 267'980.00 budgetiert und ein Vorschlag von CHF 83'723.06 erzielt; dies führt zu einer Besserstellung von CHF 351'703.06 gegenüber dem Voranschlag. Grund dafür sind höhere Steuereingänge (plus CHF 416'751.29) als budgetiert. Auf der Ausgabenseite wird die Kostendisziplin nach wie vor hochgehalten. Dabei ist auch zu beachten, dass im Berichtsjahr die Guthaben der kleineren Fonds zurückgegangen sind. Während in den letzten Jahren der Zuwachs der Steuereinnahmen aus den Vorjahren jeweils hohe Werte zeigte, konnte im Jahr

2024 eine Reduktion von CHF 32'394.23 (15 höhere und 24 tiefere Steuereingänge in den Kirchgemeinden gegenüber 2023) gegenüber den Vorjahressteuern verzeichnet werden. Beim Finanzausgleich konnte ebenfalls ein erfreuliches Resultat erzielt werden. Dieses ist auf die Budgetdisziplin in den Ausgleichsgemeinden, in der hohen Zahlung des Kantons sowie auf die von der Synode und dem Kirchenrat eingeleiteten Massnahmen zurückzuführen. Der Fonds weist den reglementarischen Mindestsaldo aus und hat einen Saldo von etwas mehr als 40.2 Mio. Franken. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Finanzen der Zentralkasse noch sehr stabil sind, jedoch wenig Spielraum für neue strukturelle Ausgaben (neue Stellen oder Stellenprozentenerhöhungen) Platz bieten. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2024 der Kantonalkirche wird abschnittsweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträgen und Bilanz durchgegangen.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, stellt fest, dass die Überarbeitung des kantonalkirchlichen Logos nicht budgetiert war und fragt nach dem Grund.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler, St. Gallen, erklärt, dass mit der Überarbeitung des Logos das letzte Teilprojekt des erneuerten Erscheinungsbilds der Kantonalkirche erfolgte. Die Massnahmen wurden laufend umgesetzt; bei der Budgeterstellung war noch nicht abzuschätzen, welche Schritte und Kosten wann genau erfolgen würden.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2024 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

Die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission Rita Dätwlyer, Straubenzell St. Gallen-West, weist darauf hin, dass auf Seite 22 im Synodalamtsblatt noch Pfr. Martin Böhringer, Eichberg-Oberriet aufgeführt wird. Richtig ist, dass dort Margrit Gerig, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen, als Mitglied der GPK aufgeführt sein muss. Weiter teilt sie mit, dass sie sich in einem Jahr bei den Gesamterneuerungswahlen nicht mehr als GPK-Präsidentin zur Wahl stellen wird.

In der **Abstimmung** werden der Antrag 1 und 2 bei 138 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme **gutgeheissen** sowie Antrag 3 mit 137 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltung **genehmigt**:

1. Die Rechnungen 2024 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 83'723.06, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 2'331'247.02 sowie der übrigen Fonds mit einem netto Rückschlag von CHF 312'350.38 seien zu genehmigen.

2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	2'331'247.02
Stipendienfonds	- CHF	3'481.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	60'940.31
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	120'535.97
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	5'416.93
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	7'541.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	- CHF	3'872.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	50'479.73
Fonds Fürsorgeleistungen	- CHF	68'750.00
Wartensee-Fonds	- CHF	365'119.86

3. Der Vorschlag der Zentralkasse über CHF 83'723.06 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

B) Kirchenbote

Thomas Moser, Uznach und Umgebung, Finanzverantwortlicher des Kirchenboten, erläutert die Jahresrechnung 2024 des Kirchenboten. Diese fällt unter anderem wegen gleichbleibenden Druckkosten erfreulicher aus als budgetiert. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Jahresrechnung 2024 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2024 der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission **einstimmig genehmigt:**

Die Jahresrechnung 2024 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von CHF 6'745.31 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber, den Lohnbuchhalterinnen Brigitte Burri und Silvia Schlegel, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Präsidentin Christina Hegelbach und den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit. Auch diese Arbeit wird mit Applaus quittiert.

8. Schlussbericht «Vision St. Galler Kirche 2025»

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Der Kirchenrat hat sich bei den Besuchen in den Kirchgemeinden ein Bild von den „Arbeiten“ die mit der Vision 2025 angestossen wurden, machen können. Die Erkenntnisse und bisherigen Arbeiten werden in die Verfassungsrevision einfliessen. Er dankt allen Kirchgemeinden und beteiligten Personen für die wertvolle Mitarbeit. Er bittet um Eintreten und Zustimmung zum kirchenrätlichen Antrag.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, informiert aufgrund einer Frage in der Vorsynode Toggenburg, dass der ganze Prozess die Kantonalkirche rund 950'000.00 Franken gekostet hat.

Diskussion und Rückkommen werden nicht gewünscht.

In der **Abstimmung** wird der Antrag bei vier Enthaltungen **genehmigt**:

Vom Schlussbericht „Vision St. Galler Kirche 2025“ sei Kenntnis zu nehmen.

9. Projektstruktur Revision der Kirchenverfassung

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Dieser Prozess wird nicht nur eine legitime Auseinandersetzung, sondern auch Diskussionen über die Kirche der Zukunft ermöglichen und damit den Visionsprozess fortsetzen. Er bittet um Eintreten und Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Samantha De Keijzer, Gossau, zeigt sich grundsätzlich mit der Projektstruktur einverstanden, vermisst jedoch die explizite Erwähnung der jungen Kirchgemeindemitglieder in den Anspruchsgruppen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt findet den Einbezug von jungen Menschen selbstverständlich, sie werden aber auch darauf angewiesen sein, dass sich junge Menschen beteiligen wollen. Er fordert jüngere Mitglieder explizit dazu auf, an dem Prozess partizipativ mitzuarbeiten.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, findet es mutig zu schreiben, dass wir Volkskirche bleiben «werden», er will dies natürlich, aber dies liegt leider nicht nur in unseren Händen.

Jens Weissweiler, Straubenzell St. Gallen West, dankt dem Kirchenrat für die bisherige Arbeit, findet es aber wichtig, dass die Synode den detaillierten Projektplan nochmals freigeben sollte. Ebenfalls sollte das Kommunikationskonzept von der Synode verabschiedet werden. Weiter fehlt ihm ein Projektende, welches er als sehr relevant findet. Er stellt hierzu drei **Ergänzungsanträge** mit den Nummern 4 bis 6.

4. **Es sei durch die Projektorganisation auf die Wintersession 2025 ein grober Projektplan zu erarbeiten und durch die Synode genehmigen zu lassen.**
5. **Es sei durch die Projektorganisation auf die Sommersession 2026 ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten.**
6. **Es sei durch die operative Auftraggeberschaft (Kirchenrat) auf die Wintersession 2026 ein Endtermin für das Projekt zu bestimmen.**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erläutert, dass der Kirchenrat sehr gerne bereit ist, die Synode mit einem stehenden Traktandum in den folgenden Synoden abzuholen; mehr noch, er ist auf die Mitarbeit von vielen Synodalen und anderen Anspruchsgruppen angewiesen. Weiter weist er darauf hin, dass die Finanzierung für vier Jahre gesichert ist und somit bei Projektverzögerungen sowieso ein neuer Antrag an die Synode gestellt werden muss. Dass es noch ein Kommunikationskonzept braucht, ist seines Erachtens unbestritten, dieses konnte aufgrund der fehlenden Projektleitung noch nicht final ausgearbeitet werden.

Ursula Kugler, Unteres Neckertal, stellt den **Antrag**, Antrag 1 des Kirchenrates sei dahingehend zu **ergänzen**, dass der Projektauftrag Verfassungsrevision (**inkl. Digitalisierung der Synode**) und das Budget zu genehmigen seien.

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, wünscht zu den drei Zusatzanträge Auskunft, was damit verhindert, bzw. ob eine Annahme zu einer Verzögerung im Zeitplan oder einer Verlängerung des Projektes führen würde.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt ist der Meinung, dass es gut wäre, jetzt das «Go» zu geben und selbstverständlich werde transparent informiert. Die Digitalisierung ist eine operative Weiterentwicklung, die nicht mit der Verfassungsrevision vermischt werden sollte, als Sache aber unbestritten ist.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, plädiert dafür, das ganze unkompliziert zu gestalten und sich als Synode nicht in die Detailplanung einzumischen und den drei Anträgen wie sie vom Kirchenrat vorgelegt wurden, zuzustimmen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der **Abstimmung** wird der Antrag 1 des Kirchenrates mit 111 Stimmen, gegenüber dem Antrag Kugler mit 25 Stimmen bei 3 Enthaltungen **gutgeheissen**.

In der folgenden **Abstimmung** wird der Antrag 1 des Kirchenrates mit 130 Ja-Stimmen, bei 6 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen, Antrag 2 wird mit 135 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen und Antrag 3 mit 137-Stimmen bei 2 Enthaltungen **genehmigt**:

1. **Der Projektauftrag Verfassungsrevision und das Budget seien zu genehmigen.**
2. **Der Kirchenrat wird beauftragt, die Projektkoordination auf Mandatsbasis abzuwickeln und ein Projektsekretariat einzusetzen.**
3. **Die Revision der Kirchenverfassung sei über das Eigenkapital der Kantonalkirche zu finanzieren.**

In der **Abstimmung** werden die obigen Ergänzungsanträge 4 bis 6 von Jens Weissweiler deutlich **abgelehnt** (Antrag 4: 40 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen und bei 25 Enthaltungen; Antrag 5: 45 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen und bei 21 Enthaltungen; Antrag 6: 27 Ja-Stimmen, 103 Nein-Stimmen und bei 9 Enthaltungen).

10. Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Synodalpräsident Ueli Schläpfer begrüsst die Synodalen für die Nachmittagssitzung und leitet das 10. Traktandum mit der Erläuterung ein, dass es sich beim folgenden Geschäft um eine Kenntnissnahme und nicht um einen eigentlichen Antrag handelt.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Sie betont, dass damit nicht nur schwerwiegende, strafrechtlich relevante Fälle abgeholt oder verhindert werden sollen, sondern auch vermeintlich „kleine“ Grenzüberschreitungen. Sie bittet um Eintreten und Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Pfr. Fabian Kuhn, Unteres Toggenburg, erwähnt zwei ihm wichtige erscheinende Punkte. Er hat den Prozess bisher als informativen und wenig partizipativen Prozess erlebt. Er bedauert, dass der Prozess bisher nicht breiter aufgegleist und abgestützt wurde. Die Konzeption der kantonalkirchlichen Meldestelle empfindet er als schwierig. Bei schwerwiegenden Fällen könnte es sein, dass die Meldestelle der Kantonalkirche nicht ausreicht. Es sollte den betroffenen Personen freistehen, ob sie sich an die kirchliche oder an eine öffentliche Meldestelle wenden möchten. Seiner Meinung nach müsste es auch für die Öffentlichkeit, eine komplett unabhängige Meldestelle geben.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler bedankt sich für das Votum und betont, dass sich alle Betroffenen an unabhängige Stellen wenden können, bei strafrechtlich relevanten Fällen sei dies ohnehin zwingend vorgesehen.

Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, hatte beim Lesen den Eindruck erhalten, dass die Konzepte etwas sehr theoretisch und eher weit weg von der Realität sind.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler bestätigt, dass die Unterlagen in den kommenden Veranstaltungen und in der kommenden Zeit konkretisiert werden.

Pfr. Markus Unholz, St. Gallen C, findet es notwendig, dass wir uns alle diesen Fragen annehmen. Er fragt sich, ob wir das tun, weil wir es müssen oder weil wir eine Kirche sein wollen, die den Menschen nah ist, aber ohne Grenzverletzung.

Rahel Brunner, Unteres Neckertal, fragt, weshalb keine Erhöhung von Stellenprozenten innerhalb einer Arbeitsstelle beantragt wurde.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert, dass das Thema „Persönlichkeitsschutz“ ein bereits bestehender Erlass sei, weshalb eine Änderung in die Kompetenz des Kirchenrates falle, zumal auch die Finanzierung über den Wartensee-Fonds und den Finanzausgleich gesichert ist. Er möchte aber, weil das Thema in der aktuellen Debatte eine hohe Relevanz hat, die Synode einerseits sensibilisieren und andererseits ins Boot holen. Das Konzept berücksichtigt sowohl Prävention als auch Nachbearbeitung.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, fühlt sich durch die vorangegangene Medienmitteilungen zu einer Zustimmung gedrängt. Sie hätte dies lieber nicht schon im Vorfeld in den Medien gesehen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erläutert, dass leider nicht immer alles kontrollierbar ist, was die Medien, aus denen ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, priorisieren.

Daniel Lätsch, Rapperswil-Jona, fragt, weshalb es dort Schulungen braucht, wo mit bestem Wissen und Gewissen gearbeitet wird und weshalb der Katalog der EKS nicht genüge.

Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler erläutert, dass auch wiederholte «harmlose» Grenzverletzungen Folgen haben können und deshalb flächendeckende Schulungen zur Sensibilisierung geplant sind. Die Meldestelle kann auch Tipps im Umgang mit heiklen Situationen geben und Raum für Besprechbarkeit schaffen. Der Katalog der EKS beinhaltet vor allem strafrechtsrelevante Verhaltensweisen und geht damit deutlich weniger weit.

Sonja Bruhin, Gossau, zeigt sich vom Präventionsaspekt überzeugt.

Monika Diethelm-Knoepfel, Niederuzwil, erachtet die interne Meldestelle insbesondere auch bei spirituellen Missbrauchsfällen als äusserst relevant, da unabhängige Meldestellen hier nicht so kompetent reagieren würden.

Urs Schlegel, Sennwald, teilt die Einschätzung, dass im Bereich der persönlichen Integrität Handlung notwendig ist, findet es aber etwas schwierig, hier in Stellenprozenten zu denken, da diese Fälle nicht gleichmässig auftreten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bekräftigt diesen Eindruck und erläutert, dass für den Anfang eine dreijährige Projektstelle angedacht ist. Er erwartet zu Beginn eine überdurchschnittliche Anzahl von Meldungen und betont, dass zunächst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Sollte die Anzahl der Fälle dann zurückgehen, wäre dies erfreulich. Er bittet daher um Zustimmung, um die Entwicklung abzuwarten, um so nach drei Jahren ein Fazit ziehen zu können.

Pfr. Fabian Kuhn bringt nochmals ein, auch auf die Kommunikation zu achten, so dass z.B. Umarmungen nicht grundsätzlich als schlecht kategorisiert (z.B. Trostumarmungen) und generell verboten werden.

Jennifer Deuel-Zumstein, St. Gallen C, plädiert für den gesunden Menschenverstand und hat aus der Diskussion der EKS mitgenommen, auf die Stimmung im Raum zu achten, wenn man diesen betritt.

Hans Peter Hug, Oberuzwil-Jonschwil, findet das Konzept absolut notwendig. Das Konzept ist für ihn aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in verschiedenen Heimstätten absolut professionell und relevant.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der **Abstimmung** wird der Antrag 1 mit 130-Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen und Antrag 2 mit 116 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen **gutgeheissen**:

1. **Die Synode nimmt vom neuen Rahmenpräventionskonzept Schutz der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen Kenntnis.**
2. **Die Synode stimmt der vorgeschlagenen Finanzierung des Ressourcenbedarfs über den Finanzausgleichsfonds (Meldestelle) und den Wartensee-Fonds (Befauftragung Persönlichkeitsschutz) zu.**

10. Revision des Geschäftsreglements der Synode (GE 61-10) und Änderung von Artikel 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50), 1. Lesung

Vizepräsidentin Julia Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern übernimmt die Sitzungsleitung und führt durch die Debatte, da Synodalpräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil, das Geschäft materiell vertritt. Sie erläutert Botschaft und Anträge des Büros der Synode. Synodalpräsident Ueli Schläpfer führt summarisch in die Beweggründe der Revision ein und bittet um Eintreten und Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Das Inhaltsverzeichnis des Geschäftsreglements der Synode passiert unverändert.

Die Artikel 1 – 10 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 11 Absatz 3 **beantragt** Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, den Satz «Die Synodalen haben sich bei den Verhandlungen der Würde der Session entsprechend zu verhalten.» zu **streichen**, da er diesen Satz als Misstrauensvotum gegenüber den Synodalen wertet und er auch keine Sanktionsmöglichkeiten sieht.

Anni Vetsch, Grabs-Gams, **beantragt** zum gleichen Satz die folgende Änderung: «Wir pflegen eine offene und gewaltfreie Kommunikation und achten auf ein adrettes äusseres Auftreten.»

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, **beantragt**, es müsste eher «der Würde der Synode» anstatt die «Würde der Session» heissen.

Thierry Thurnherr, Wil, spricht sich deutlich gegen eine Formulierung bezüglich «adrett» oder «Auftreten» aus, da er nicht in langen Hosen heute hier sitzen möchte, während die weiblichen Anwesenden offene Schuhe und Röcke anziehen dürfen.

In der Abstimmung wird der **Antrag** Kühni mit 62 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 60 Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**. Artikel 11 passiert nun und lautet wie folgt: «Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Kirchenrates haben beratende Stimme.

Wer verhindert ist, hat sich vor der Sitzung beim ersten Sekretär bzw. der ersten Sekretärin abzumelden.

~~Die Synodalen haben sich bei den Verhandlungen der Würde der Session entsprechend zu verhalten.»~~

Mit der Streichung von Absatz 3 werden die beiden **Anträge** von Anni Vetsch und Pfr. Klaus Fischer **obsolet**.

Die Artikel 12 – 19 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 20 Absatz 1 **beantragt** Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, den Satz «Die Teilnahme wird erwartet.» durch «Die Teilnahme ist obligatorisch.» zu ersetzen.

In der **Abstimmung** wird der **Antrag Kühni** mit 55 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 67 Stimmen bei 5 Enthaltungen **abgelehnt**.

Anschliessend passiert Artikel 20 im vorgeschlagenen Wortlaut des Büros der Synode.

Die Artikel 21 – 48 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 49 **beantragt** Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, die Formulierung wie folgt zu **konkretisieren**: Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Revision, *Änderung oder Ergänzung* der Kirchenverfassung; *eine Revision, Änderung oder Ergänzung* der Kirchenordnung oder weiterer Gültiger Erlasse; eine Änderung eines Synodalbeschlusses sowie eines neuen gültigen Erlasses vorzulegen.

Urs Schlegel, Sennwald, begrüsst diese Präzisierung.

Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, findet die Formulierung von Rita Dätwyler gut. Falls diese jedoch abgelehnt würde, müsste der jetzige Wortlaut noch grammatikalisch berichtigt werden.

In der **Abstimmung** wird der Antrag Dätwyler mit 124 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 4 Stimmen **angenommen**.

Die Artikel 50 – 68 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 69 **beantragt** Pfr. Klaus Fischer, Gossau, eine Ergänzung um einen Satz im Absatz 1: «Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum der elektronischen Bereitstellung.»

Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, **beantragt** das Wort «Zurverfügungstellung» sei durch «Bereitstellung» zu ersetzen.

Daniel Lätsch, Rapperswil-Jona möchte wissen, ob es juristisch zulässig ist, das Datum der elektronischen Zustellung als massgeblich zu erachten.

Die erste Sekretärin, Kai Kellenberger, antwortet, dass dem so ist und dies ein Schritt in Richtung Digitalisierung sei. Es können nicht zwei Fristen parallel laufen.

Urs Schlegel, Sennwald, bestätigt, dass es juristisch korrekt ist und so gehandhabt werden kann.

In der **Abstimmung** wird der Antrag Fischer mit 120 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung **angenommen**.

In der **Abstimmung** wird der Antrag von Heyl mit 101 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 18 Stimmen bei neun Enthaltungen ebenfalls **angenommen**. Artikel 69 passiert nun und lautet wie folgt: «Einsprachen gegen das Protokoll können innert 30 Tagen nach *Bereitstellung* beziehungsweise nach Zustellung schriftlich an das Büro eingereicht werden. *Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum der elektronischen Bereitstellung.*»

Über Einsprachen und Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Büro.

Berichtigungen werden in das aktuelle Protokoll aufgenommen.

Die Artikel 70 – 73 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 74 **beantragt** Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, den Satz 'Es können auch Nichtsynodale eingeladen werden.' zu ersetzen durch die Sätze 'Die Kommission kann auch Nichtsynodale einladen. Sie achtet drauf, dass es sich dabei um maximal 10% der angemeldeten Anzahl Synodale handelt.'

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, hält fest, dass aufgrund des ersten Satzes in diesem Abschnitt, der Kirchenrat keine Nichtsynodalen einladen könnte, sondern nur die Kommission.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, ändert daraufhin seinen **Antrag** folgendermassen ab: «**Die Verantwortlichen können auch Nichtsynodale einladen**».

In der **Abstimmung** wird der Antrag Kühni mit 77 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 48 Stimmen **angenommen**.

Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, stellt den **Ordnungsantrag**, die Abstimmung zu wiederholen, da über den zweiten Satz (Beschränkung auf 10%) noch nicht debattiert wurde.

Der **Ordnungsantrag** wird mit 73 Stimmen bei 36 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen **angenommen**.

Pfr. Christoph Casty, Wil, begrüsst den zweiten Satz mit der 10%-Beschränkung.

Katja Roelli-Jurkewitz, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, fragt, ob der Antrag aufgeteilt werden kann.

Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, antwortet, dass gemäss Artikel 64 des Geschäftsreglements der Synode eine Teilung verlangt werden kann.

Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, findet eine Beschränkung der Nichtsynodalen je nach Thema schwierig, falls Expertise in gewissen Bereichen gesucht ist.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, geht davon aus, dass z.B. externe Workshopleitende nicht dazu zählen, sondern sich dies nur auf Anzahl der Teilnehmenden bezieht.

Es wird nun separat über die beiden Sätze abgestimmt.

In der **Abstimmung** wird der erste Antrag Kühni «Die Verantwortlichen können auch Nicht-synodale einladen.» mit 100 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 26 Stimmen bei zwei Enthaltungen **angenommen**.

In der **Abstimmung** wird der zweite Antrag Kühni «Sie achtet drauf, dass es sich dabei um maximal 10% der angemeldeten Anzahl Synodale handelt.» mit 51 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 73 Stimmen bei fünf Enthaltungen **abgelehnt**. Artikel 74 passiert nun und lautet wie folgt: «Synodalkommission und Kirchenrat laden gemeinsam zur Aussprachesynode ein. Sie ist in der Regel nicht öffentlich. **Die Verantwortlichen können auch Nichtsynodale einladen**. Die Synodalkommission ist für die Erstellung von Arbeitsunterlagen sowie für die thematische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Aussprachesynode verantwortlich. Sie sucht für jede Aussprachesynode themengerechte Arbeitsformen.

An der Aussprachesynode findet eine Präsenzkontrolle statt. Das Sitzungsgeld an die Synodalen wird aufgrund aufgelegter Anwesenheitslisten und der eingereichten Spesenformulare ausbezahlt.“

Die Artikel 75 – 79 des Geschäftsreglements passieren.

Zu Artikel 80 Absatz 6 **beantragt** Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, folgende **Ergänzung**: «Anlässlich der nächsten Sitzung wird der Zirkulationsbeschluss erwahrt und protokolliert.»

In der **Abstimmung** wird der Antrag Kühni mit 86 Stimmen gegenüber dem Antrag des Büros mit 29 Stimmen bei elf Enthaltungen **angenommen**

Die Artikel 81 bis 84 des Geschäftsreglements passieren.

Das Pflichtgelübde im Geschäftsreglement passiert.

Die Änderung von Artikel 5 Ziffer 5.1 im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50) wird beraten.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, **beantragt**, dass die Entschädigung für die Teilnahme an Vorsynoden **gestrichen** wird, da sie nicht an eine Wirkung glaubt.

Daniel Lätsch, Rapperswil-Jona, ist der Meinung, dass dies einfach durch die Ablehnung des 2. Antrages des Büros passieren könnte und nicht noch separat darüber abgestimmt werden muss.

Markus Graf, Wil, stellt einen **Rückkommensantrag** auf Artikel 20, um dort den zweiten Absatz zu streichen.

Der **Rückkommensantrag** wird mit 72 Nein-Stimmen zu 34 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen **abgelehnt**.

In der **Schlussabstimmung** wird der **Antrag 1** einstimmig und **Antrag 2** mit 84 Ja-Stimmen gegenüber 32 Nein-Stimmen und bei 10 Enthaltungen, **in 1. Lesung unter Berücksichtigung der beratenen Änderungen gutgeheissen**. Rückkommen wird nicht gewünscht.

1. Das revidierte Geschäftsreglement der Synode (GE 61-10) sei in 1. Lesung zu genehmigen.
2. Im Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen (GE 62-50).

12. Bestimmung der Bettagskollekte 2025

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, macht auf die wichtige Arbeit von Mission 21 aufmerksam. Das Missionswerk setzt sich als Teil der Weltweiten Kirche für Gerechtigkeit, Religionsfreiheit und Frieden ein. Ein Leben in Würde bedeutet: Ein Leben in Frieden und Gerechtigkeit mit ausreichend Nahrung, mit Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung für alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer ethnischen, religiösen und kulturellen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Orientierung.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2025 die Arbeit von Mission 21 zu unterstützen, wird **mit 125 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gutgeheissen**.

13. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2026

Kirchenratspräsident, Martin Schmidt, Haag, orientiert über das 75-jährige Wirken des Evangelischen Pfarramts für Gehörlose Ostschweiz. Dieses bietet eine Vielzahl von Aktivitäten und Dienstleistungen für Gehörlose und Menschen mit Hörschädigung sowie deren Angehörige. Regelmässige Gottesdienste, seelsorgerische Unterstützung, Ausflüge, Erwachsenenbildung sowie ein Gebärdens-Gospelchor fördern die Gemeinschaft und spirituelle Unterstützung für Gehörlose in der ganzen Region.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2026 die Arbeit und das Jubiläum des Evangelischen Pfarramts für Gehörlose Ostschweiz zu unterstützen, wird **mit 137 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen gutgeheissen**.

14. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates liegt auf der Seite 72 des Synodalamtsblattes 2025/1 vor. Diskussion wird nicht gewünscht.

15. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

16. Bericht über die Synode der EKS

Über die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 15. bis 17. Juni 2025 in St. Gallen liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Jennifer Deuel, St. Gallen:

Die Ratspräsidentin Rita Famos setzte ein starkes Zeichen: Die Kirche sei kein Verwaltungsapparat, sondern eine lebendige Gemeinschaft im Werden. «Viele Stimmen, ein Geist und grosse Hoffnung» machen unsere Kirche aus; und: «Das Beste kommt noch!» Mit diesen Worten sprach sie uns Mut und Zuversicht zu, unsere Zukunft zu gestalten. Darüber werden sich die Synodalen auch an ihrer ersten Aussprachesynode im September in Murten austauschen.

Wahlen: Mit Sandro Bugmann (SZ) wählte die Synode ein neues Mitglied in den Rat. Nebst frischem Wind wird der 26-Jährige vor allem Kompetenzen im Bereich Finanzen einbringen. Barbara Hefti (GL), erfahrene und engagierte Kirchenrätin, wurde als Vizepräsidentin der Synode gewählt. Raphael Bodenmüller (NW) wurde in die Geschäftsprüfungskommission gewählt.

Der Jahresbericht blickt auf ein engagiertes Arbeitsjahr zurück. Die EKS zeigt diakonisches Engagement und internationale Solidarität und ist dank aktiver Mitgliedschaft in vielen Gremien gut vernetzt.

Die Synode beriet über ein Massnahmepaket zum Schutz der persönlichen Integrität mit dem Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu stärken. Die neuen Schutzmassnahmen bieten einen Rahmen für die Schutzkonzepte der Kantonalkirchen gegen den sexuellen, körperlichen, psychischen und spirituellen Missbrauch in ihren Kirchen. Künftig werden die Meldungen dieser aus den Mitgliedkirchen erfasst.

Eine dringliche Resolution zum Israel-Palästina-Konflikt, wurde vom Rat EKS entgegengenommen und wird dem Bundesrat «mit Nachdruck» übergeben werden.

Das Reglement zur Förderung der kirchlichen Hilfswerke HEKS, Mission 21 und DM wurde verabschiedet. Es zeigt auf, welche Leistungen die Kirchen von den Hilfswerken erwartet und schafft Klarheit bezüglich Rollen, Verantwortung und Finanzflüssen. Strategische Fragen und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit werden ab 2026 in einer neuen Kommission unter der Leitung des Rats bearbeitet werden. Als Sockelbeitrag für die Hilfswerke wurden für das Jahr 2026 CHF 4.45 Mio. gesprochen.

Die Schlussberichte der Handlungsfelder wurden entgegengenommen und die Folgeanträge mit leichten Ergänzungen genehmigt. Die Motion zur Bündelung «Liturgie Schweiz» wurde abgeschrieben.

An das Institut Bossey sollen CHF 60'000.00 via Kirchgemeindekollekten gesprochen werden. Bossey ist ein Ort globaler Begegnung, an dem Stipendiatinnen und Stipendiaten aus aller Welt theologischen Austausch pflegen.

Die Jahresrechnung 2024 mit Einnahmen und einem Budget von je knapp CHF 6 Mio. schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 510'000.00 gegenüber einem budgetierten Minus von CHF 49'000.00 ab. Grund dafür sind günstige Finanzflüsse. Die Rechnung wurde genehmigt.

Die überwiesene Motion von Esther Straub (ZH) fordert die Reduktion der Mitgliederbeiträge der Kantonalkirchen um 10%, dies wegen der sinkenden Finanzen der Mitgliedskirchen. Die Aufgabenverteilung und Schwerpunktsetzung angesichts begrenzter Ressourcen sollen im neuen Handlungsfeld «Leistungsprofil EKS» strategisch weiterentwickelt werden.

Als diesjährige Gastgeberin hat die St. Galler Kirche mit einem tollen Rahmenprogramm gezeigt, dass sie es kann! Danke Martin Schmidt und Markus Bernet für die einwandfreie Organisation.

Vizepräsidentin Julia Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, dankt Jennifer Deuel für den Bericht.

17. Umfrage

Pfr. Rolf Kühni, Sargans, weist auf die kommende Aussprachsynode vom 21. März 2026 in Flawil hin. Er bedankt sich für die zahlreichen Rückmeldungen, welche zu folgenden fünf Hauptthemen führten: Diakonie, Verkündigung, Evangelisation, Öffentliche Präsenz und Personal. Ziel in den Workshops wird sein im Bereich operativ / inhaltlich: Wie und wo finden wir zu diesen Themenbereichen neue Ansätze, die eine gewisse Nachhaltigkeit versprechen? Was hat sich bewährt - weshalb? Was hat sich nicht bewährt - weshalb nicht? Und im Bereich strategisch / organisatorisch: Wo und wie finden die einzelnen Gemeinden Unterstützung und die nötige Stärkung? Wie können sich Gemeinden mit analogen Anliegen bzw. ähnlichen Projekten in Netzwerken zusammenschliessen, um sich gegenseitig zu begleiten und zu motivieren? Mit dieser Aussprachsynode soll ein Startimpuls geben werden, damit sich Gemeinden zusammentun und miteinander planen, wenn sie Ähnliches vorhaben. Die geografische Nähe spielt dabei keine Rolle. Weit wichtiger sind dann ähnliche Vorstellungen der Gemeindekultur wie etwa der Glaubenspraxis, den Schwerpunkten oder des sozialen Kontextes, wo die Gemeinde lebt. Sollte ein solcher Startimpuls gelingen, werden weiterführende Schritte geplant, damit es nicht bei netten Diskussionen bleibt. Solche Schritte sind dann allerdings nicht Aufgabe der Aussprachekommission. Die Kommission hofft, so optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit interessierte Kirchgemeinden Freude und Energie finden, neue Wege auszuprobieren - und zwar in Partnerschaft mit anderen Kirchgemeinden.

Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, appelliert an die Mitglieder der Synode, ihre Anträge vorher schriftlich beim Büro der Synode einzureichen und erinnert daran, dass Anträge auch zurückgezogen werden können.

Pfr. Fabian Kuhn, Unteres Toggenburg, macht auf das Refresh-Camp aufmerksam, welches mit 400 Teilnehmenden in Italien und auch dank der Finanzierung für neue Formen von Kirche stattfinden wird.

Anni Vetsch, Grabs-Gams, fragt, wo sie ihre Synodalnummer findet.
Synodalpräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, verweist auf das Verzeichnis der Abgeordneten in die Synode.

Nach dem Lied «Da berühren sich Himmel und Erde», und den besten Sommerwünschen sowie einem Dank an alle Anwesenden schliesst Synodalpräsident Ueli Schläpfer um 16.10 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zur Sitzung des Kirchenparlaments am 8. Dezember 2025 in St. Gallen.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des Vereins „Akany Tia Zaza“ für seine Arbeit, um Kinder und Familien in der evang.-reform. Kirche Andranovelona Fihavanana, Madagaskar, die Lebensbedingungen zu verbessern, ergab CHF 5'519.25.

Vizepräsidentin Julia Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, führte durch die Traktanden 11 bis 16.

13. August 2025

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident:	Ueli Schläpfer
Die Vizepräsidentin:	Julia Roelli
Die 1 Sekretärin:	Kai Kellenberger
Die 2. Sekretärin:	Sandra Torgler
Die Stimmenzähler:	Peter Hürlimann
	Lukas Frei
	Thomas Moser